

## Funktionelle, institutionelle und prozedurale Grundlagen der Gerichtsbarkeit in der Europäischen Union

Waldemar Hummer

Vorbemerkung .....	1
1. Von der Gewaltenteilung im Staatsrecht zur Funktionenordnung im Verbandsrecht der EU .....	2
2. Hauptinstrumente „richterlicher Rechtsfortbildung“ durch den Gerichtshof .....	4
3. Reaktionen auf die richterliche Rechtsfortbildung des Gerichtshofs .....	5
4. Von der trinitären zur dualen Struktur der Gerichtsbarkeit .....	6
4.1 Semantische Probleme bei der Verortung des Gerichtshofs der EU .....	6
4.2 Vom „Gericht erster Instanz“ zum „Gericht“ .....	7
4.3 Das „Gericht für den öffentlichen Dienst“ (GöD) .....	8
4.4 Teilweise Abtretung von Vorabentscheidungskompetenzen vom Gerichtshof an das Gericht .....	8
5. Der Gerichtshof .....	10
5.1 Grundlagen, Organisation und Arbeitsweise .....	10
5.2 . Verfahrensarten .....	11
5.3 Verfahrensablauf .....	12
5.4 Verfahrenssprache .....	13
5.4.1 Das schriftliche Verfahren .....	13
5.4.2 Das mündliche Verfahren .....	13
5.4.3 Rechtsmittel .....	14
6. Das Gericht .....	14
6.1 Zusammensetzung .....	14
6.2 Organisation und Verfahren .....	15
6.3 Zuständigkeit .....	16
7. Zusammenstellung wichtiger Urteile des Gerichtshofs der EU .....	16
8. Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken durch „e-Curia“ .....	17
9. Neue Praktische Anweisungen für die Parteien .....	18
10. Das „Justizielle Netzwerk der EU“ und weitere „Europäische Justizielle Netze“ .....	18
11. Exkurs: Die Europäische Staatsanwaltschaft .....	19
12. Fazit .....	20
Der Sonderfall Österreich .....	20
Vorbemerkung .....	20
1. Österreich als Adressat der Judikatur des Gerichtshofes der EU .....	21
2. Die (problematische) Zustimmung Österreichs zur „Renaturierungs-Verordnung“ durch BM Leonore Gewessler .....	22
2.1 Sachverhaltsdarstellung .....	22
2.2 Rechtsansichten beider Parteien .....	23
2.3 Sanktionierung des Abstimmungsverhaltens von BM Gewessler .....	25
3. Fazit .....	26

### Vorbemerkung

Für das umfassende Verständnis der in einer Fallsammlung der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union (EU) zusammengestellten Judikate ist die Kenntnis der institutionellen und prozeduralen Grundlagen der Gerichtsbarkeit in der EU absolut notwendig. Dementsprechend wurde bereits in der 3. Auflage der gegenständlichen Sammlung *Europarecht in Fällen* (1999)<sup>1</sup> eine Einführung in die Organisation und das Rechtsschutzsystem des Gerichtshofes (EuGH) sowie des Gerichts erster Instanz (EuG) veranstaltet, die in der 6. Auflage (2016) aktualisiert wurde.<sup>2</sup> Da sich zwischenzeitlich aber eine Reihe weiterer Veränderungen im System der Gerichtsbarkeit in der EU ergeben haben, soll dieses in seiner nunmehrigen Ausprägung dargestellt werden.

Im Mittelpunkt steht dabei ein überaus dominanter Gerichtshof als Organ der Rechtmäßigkeitskontrolle, dessen Leistung für den Aufbau und die rechtsstaatliche Verwaltung der Europäischen Gemeinschaften (EG)

<sup>1</sup> Hummer; W. - Simma, B. - Vedder, Ch., *Europarecht in Fällen*, 3. Aufl. (1999), S. 1 - 31.

<sup>2</sup> Hummer; W. - Vedder, Ch. - Lorenzmeier, S. *Europarecht in Fällen*, 6. Aufl. (2016), S. XLI - XLIX.

bzw. der Europäischen Union (EU) nur als außergewöhnlich bezeichnet werden kann. In den 70 Jahren seines Bestehens - von 1952 bis 2022 - hat der *Gerichtshof*, der lediglich 1988 durch die Installierung des *Gerichts*<sup>3</sup> (erster Instanz) und 2005 durch das *Gericht für den öffentlichen Dienst*<sup>4</sup> (GöD) entlastet wurde, eine Unzahl von Urteilen und Beschlüssen erlassen, deren Schöpfer, Zahl und Zustandekommen sich wie folgt aufliedern lassen:

An *Mitgliedern* verfügte die Judikative in diesen 70 Jahren über insgesamt 281 *Richter* [Gerichtshof: 162 Mitglieder; Gericht: 119 Mitglieder (seit 1989) und Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD): 15 Mitglieder (von 2005-2016)]. Im Jahr 2022 bestand der Gerichtshof der EU personell aus 81 Richtern und 11 Generalanwälten.

An den insgesamt *erledigten Rechtssachen* im Ausmaß von 43.718 *Urteilen und Beschlüssen*, war der Gerichtshof mit 24.863, das Gericht mit 17.306 und das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) mit 1.549 beteiligt. Was die Zahl der erledigten Rechtssachen allein im Jahr 2022 betrifft, so haben der Gerichtshof und das Gericht insgesamt 1.666 Rechtssachen erledigen können und bekamen 1.710 neue Rechtssachen zugewiesen. Über die letzten fünf Jahre lässt sich ein erheblicher struktureller Anstieg der Zahl der neuen Rechtssachen, insbesondere beim Gerichtshof (+21%), feststellen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug dabei für Rechtssachen beim Gerichtshof 16,4 Monate und beim Gericht 16,2 Monate.

Beim Gerichtshof wurden 2022 1.111 Rechtssachen *anhängig* gemacht, beim Gericht waren dies 904, von denen eine große Gruppe die restriktiven Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands in der Ukraine betrafen. Mit 103 neuen Rechtssachen machten die sich auf restriktive Maßnahmen beziehenden Rechtssachen 11,4% der insgesamt *anhängig* gemachten Rechtssachen aus.<sup>5</sup>

Der Umfang des *Personals* betrug in den bisherigen 70 Jahren insgesamt 6.171 Beamte und Zeit- sowie Vertragsbedienstete. Der Gerichtshof verfügte im Jahr 2022 über 2.254 Mitarbeiter (1.361 Frauen und 893 Männer), die in den Kabinetten der Richter und Generalanwälte, im Sprachendienst oder in der Verwaltung tätig sind.

Die *Sprachdienste: Juristische Übersetzung und Dolmetschen* verfügten im Jahr 2022 über 980 Stellen (= 43,6 % des Personals des Organs). Bei den gegebenen 24 Amtssprachen in der EU bestehen 552 Sprachkombinationen. 2022 wurden von den 612 Rechts- und Sprachsachverständigen insgesamt 1,279.000 DIN-A-4 - Seiten übersetzt und von den 71 Dolmetschern 526 mündliche Verhandlungen und Sitzungen verdolmetscht.

Die *Bibliothek* umfasst 295.000 Bde, was 12,4 Regalkilometern entspricht.

Was den *Haushalt* betrifft, so betrug er allein für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 487 Mio. Euro.

An *Besuchern* wurden seit 1968 insgesamt 498.425 Personen gezählt.<sup>6</sup>

Allein diese kursorische Zusammenstellung belegt anschaulich den Aufwand und die Bedeutung der Gerichtsbarkeit zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäßen Verwaltung in der EU. Dabei ist aber immer zu bedenken, dass sich die Struktur der öffentlich-rechtlichen *Verbandsgewalt* der EU in einem wesentlichen Punkt essentiell von der *Staatsgewalt* ihrer Mitgliedstaaten unterscheidet.

Für ein grundlegendes Verständnis der Stellung und Funktion der Gerichtsbarkeit in der EU muss daher zunächst der strukturelle Unterschied der Funktion der Gerichtsbarkeit in einem *staatsrechtlichen, gewaltenteilenden* System und einem *verbandrechtlichen, gewaltenkumulierenden* System „sui generis“ (in einer supranationalen Organisation, wie der EU), erklärt werden.

## 1. Von der Gewaltenteilung im Staatsrecht zur Funktionenordnung im Verbandsrecht der EU

Im Gegensatz zum *Staatsrecht*, in dem sich innerhalb eines gewaltenteilenden Systems die einzelnen Staatsgewalten der Legislative, Exekutive und Judikative ua zur Wahrung individualrechtlich geschützter Freiräume iSv checks and balances zu hemmen und zu kontrollieren haben, hat die *Verbandsgewalt* intergouvernementaler *Internationaler Organisationen* (IO) im allgemeinen und der supranationalen Europäischen Gemeinschaften (EG) bzw der Europäischen Union (EU) im speziellen eine völlig andere Zielsetzung.

Die Verbandsgewalt der EU besteht nicht aus einzelnen *Gewalten*, die sich - wie in der Gewaltenteilung des Staatsrechts - zum Wohle der Individuen gegenseitig zu hemmen und zu kontrollieren haben, sondern ist in einzelne (Teil)*Funktionen* aufdifferenziert, innerhalb derer dasjenige Organ diejenigen Kompetenzen wahrzunehmen hat, für die es gründungsvertraglich am besten ausgestattet ist.<sup>7</sup> Dementsprechend besteht auf der Ebene der *horizontalen* Kompetenzverteilung zwischen den Organen der EU auch ein striktes

<sup>3</sup> Siehe Fn. 52.

<sup>4</sup> Siehe Fn. 58.

<sup>5</sup> Rechtsprechungsstatistiken 2022; Gerichtshof der EU, Pressemitteilung Nr. 42/23 vom 3. März 2023; Gerichtshof der EU, Der Gerichtshof der Europäischen Union. Garant für die Wahrung des Unionsrechts (2023).

<sup>6</sup> CURIA, Der Gerichtshof in Zahlen; [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_80908/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_80908/de/)

<sup>7</sup> Vgl. *Hummer, W.* Legitimations- und Demokratiedefizit in der Europäischen Union? Rolle und Funktion des EP im „institutionellen Gleichgewicht“, in: Busek/Hummer (Hrsg.), Etappen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung (2004), S. 479 f.

Delegationsverbot<sup>8</sup> in dem Sinn, dass keine Beschlusskompetenzen von einem Organ zu einem anderen verschoben werden dürfen.

Auf der vertikalen Kompetenzverteilungsebene zwischen den Mitgliedstaaten und der EU wiederum kam es nicht zu einer sachgegenständlichen Übertragung mitgliedstaatlicher Kompetenzen für einen ganzen Regelungsbereich, sondern lediglich - gemäß dem Grundsatz der *begrenzten Einzelermächtigung* - zur punktuellen Ausstattung des jeweils dafür am besten geeigneten Organs der EU mit funktional zielorientierten „Kompetenzsplittern“, die dieses für die Erreichung der Verbandsziele und -zwecke so optimal als möglich einzusetzen hatte. Die begrenzten Einzelermächtigungen, die die Mitgliedstaaten an die jeweiligen Organe der EU übertrugen, waren dementsprechend nicht - wie in einer bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten - *sachgegenständlich*, sondern vielmehr *teleologisch-final* determiniert.<sup>9</sup>

Auch der EuGH betonte diesen Unterschied zwischen einer staatlich-föderalen und einer verbandlich-vertikalen Kompetenzverteilung, indem er im Hinblick auf die Bundesrepublik ausführte, „dass die Vorschriften, die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten betreffen, nicht die gleichen sind wie diejenigen, die den Bund und die Länder miteinander verbinden“.<sup>10</sup>

Damit schloss sich der Gerichtshof der These von Hans Kruse<sup>11</sup> von der notwendigen *Inkongruenz* und *Inhomogenität* der *Verbands-* und *Staatsgewalt* an, die sich schon aus deren unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen ergäbe. Während die Staatsgewalt dazu diene, die allgemeine Gemeinwohl- und Schutzfunktion eines Staates gegenüber seinen Bürgern zu verwirklichen, ist die Verbandsgewalt einer IO rein funktionell darauf ausgerichtet, die Organisationsziele so effektiv als möglich zu erreichen und die Funktionsfähigkeit der Organisation entsprechend sicherzustellen.

Die Lösung dieser grundsätzlichen Problematik wurde von den Gründungsvätern der Europäischen Gemeinschaften vor allem darin gefunden, dass man die Verbandsgewalt der Gemeinschaften - die ohnehin nur als bloße „*Zweckverbände funktioneller Integration*“<sup>12</sup> iSe regionalen Präferenzzone gem. Art. XXIV GATT angesehen wurden - mit Surrogaten für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit ausstattete, nämlich

- (a) einem *Prinzip begrenzter (Einzel-) Ermächtigung*,
- (b) einem *institutionellen Gleichgewicht*<sup>13</sup> und
- (c) einer *strikten Rechtmäßigkeitskontrolle* durch den EuGH.

Was diese „Surrogate“ der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Gemeinschaften (EG) bzw. der EU betrifft, so repräsentiert das *Prinzip begrenzter (Einzel-)Ermächtigung*“ in Art. 5 Abs. 2 EUV lediglich das Grundprinzip der vertikalen Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, ist aber keinesfalls als allgemeines Prinzip zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit der EU zu bewerten. Was wiederum das Konzept des „*institutionellen Gleichgewichts*“ betrifft, so wurde dieses vom EuGH judikativ bewusst entwickelt<sup>14</sup>, um das fehlende Gewaltenteilungsprinzip in den Europäischen Gemeinschaften zu substituieren. Es ist aber, als bloße semantische Leerformel, genauso wenig in der Lage, normative Wirkung iS der Verbürgung allgemeiner Rechtsstaatlichkeit zu entfalten.<sup>15</sup> Die Organe der EU befinden sich eben nicht in einem „Gleichgewichtszustand“, aus dem rechtsdogmatische Schlüsse auf eventuelle Verletzungen der

8 Die einzige „Ausnahme“ davon stellt die „Regeldelegation“ im Bereich der Komitologie dar; vgl. *Hummer, W.* Die „Komitologie“ – das „unbekannte Wesen“. Reform und zukünftige Entwicklung der „delegierten Rechtsetzung“ durch die Europäische Kommission, in: Köck/Lengauer/Ress (Hrsg.), FS für Peter Fischer (2004), S. 121 ff.

9 Vgl. *Giegerich, T.* Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozess: Wechselseitige Rezeption, konstitutionelle Evolution und föderale Verflechtung (2003), S. 333 et multis locis.

10 EuGH, Rs. C-359/92, *Deutschland/Rat*, Slg. 1994, I-3712, Rz 38 (ECLI:EU:C:1994:306).

11 *Kruse, H.* Strukturelle Kongruenz und Homogenität, in: der Göttinger Arbeitskreis (Hrsg.), *Mensch und Staat in Recht und Geschichte*, FS für H. Kraus (1954), S. 112 ff.

12 Im Sinne von *Ipsen, H.-P.* Europäisches Gemeinschaftsrecht (1972), S. 196.

13 Nach der erstmaligen Aufnahme des Grundsatzes des „*institutionellen Gleichgewichts*“ in Ziff. 2 des Protokolls Nr. 30 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (ABl. 1997, C 340, S. 105), wird dieser im Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (ABl. 2004, C 310, S. 207 ff.) aber nicht mehr zitiert, ebenso wenig wie im aktuellen Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag von Lissabon, vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2007, C 306, S. 1 ff.).

14 EuGH Rs. 9/56, *Meroni I*, Slg. 1958, S. 44 (ECLI:EU:C:1958:7); EuGH, Rs. 10/56, *Meroni II*, Slg. 1958, S. 82 (ECLI:EU:C:1958:8), uam; vgl. *Öhlinger, T. - Eberhard, H.* Verfassungsrecht (2014), S. 105 Rdnr. 169: „Insgesamt besteht somit auch auf der Ebene der EU eine Art Gewaltenteilung, die aber nicht dem herkömmlichen Muster einer staatlichen Verfassung entspricht und die man als „institutionelles Gleichgewicht“ bezeichnet“.

15 Kritisch dazu *Hummer, W.* Das „institutionelle Gleichgewicht“ als Struktur determinante der Europäischen Gemeinschaften, in: Miehsler/Mock/Simma/Tammelo (Hrsg.), *Jus humanitatis*, FS für A. Verdross (1980), S. 459 ff.; *Bieber, R. - Haag, M.* Institutionelles System, in: *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union, 14. Aufl. (2021), S. 136; *Udo di Fabio*, Grenzen der Rechtsfortbildung in Europa, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht, Univ. Bonn (2012), S. 11 ff.

Rechtsstaatlichkeit gezogen werden können, sondern haben die ihnen zugeordneten, unterschiedlich weiten Kompetenzen, lediglich im Rahmen der jeweiligen primärrechtlichen Zuweisungen wahrzunehmen. Betrachtet man diese drei „Surrogate“, dann muss man feststellen, dass den ersten beiden nur eine sehr bedingte Funktion iSd Gewährleistung der allgemeinen Rechtsstaatlichkeit in der EU zukommt, sodass die Last der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit mehr oder weniger alleine auf den Schultern des EuGH lag. Das ist der wahre Grund, warum der EuGH im Laufe der Fortentwicklung der Gemeinschaften zur Union eine solch überragende Funktion bei der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit derselben übernehmen musste.<sup>16</sup>

## 2. Hauptinstrumente „richterlicher Rechtsfortbildung“ durch den Gerichtshof

Ist damit aber der Gerichtshof nicht in ein gewaltenteilendes System, wie im Staatsrecht der Mitgliedstaaten, eingebunden - am anschaulichsten geht das Fehlen des Gewaltenteilungsprinzips im Verbandsrecht der EU daraus hervor, dass der *Rat*, als *exekutiv* rekrutiertes Organ, im *Mitentscheidungsverfahren* gem. Art. 16 Abs. 1 EUV bzw. im *ordentlichen Gesetzgebungsverfahren* gem. Art. 289 iVm Art. 294 AEUV, (einer) der *Hauptrechtssetzer* in der EU ist, was an sich einen „gewaltenkumulierenden“ Effekt hervorruft - dann unterliegt er auch nicht dem strikten Verbot (im Rahmen des „Gewaltenteilungs“-Prinzips), als *Judikative* nicht in den Kompetenzbereich der *Legislative* einzugreifen.

Damit ist es dem EuGH, im Gegensatz zu den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU, rechtsdogmatisch an sich nicht verboten, durch *richterliche Rechtsfortbildung* die ihm vorgelegten komplexen integrationsrechtlichen Streitfälle entsprechend „elastisch“ zu lösen. Dazu kommt noch der spezielle Umstand, dass der EuGH, im Gegensatz zu nationalen Gerichten, viel mehr semantische Leerformeln in Form von *dilatorischen Formelkompromissen* sowie unbestimmten (Rechts-)Begriffen inhaltlich zu konkretisieren hat, wobei er des Öfteren über die hermeneutischen Grenzen einer an sich an der Wortlautschränke orientierten Interpretation hinausgehen musste. Auch sind uU die Sprachfassungen der 24 Amtssprachen der EU nicht immer konsistent, sodass die Mehrsprachenauthentizität gem. Art. 33 WVK die zusätzliche (wertende) Verwendung rechtsvergleichender, systematischer oder teleologischer Elemente notwendig macht.

Ganz grundsätzlich sind es aber zwei Phänomene, deren Indienstnahme es dem Gerichtshof der EU ermöglicht, richterliche Rechtsfortbildung zu betreiben, nämlich zum einen ein differenziertes Verständnis von *Interpretation* und zum anderen der massive Einsatz des *Effektivitätsgrundsatzes* („*effet utile*“)<sup>17</sup>. In Anlehnung an die französische Praxis fasst der EuGH Interpretation und Rechtsfortbildung im Begriff der „Interpretation“ zusammen<sup>18</sup>, wobei sich insbesondere im Vergleich von teleologischer Reduktion einerseits und der Lückenfeststellung als Bedingung zulässiger Rechtsfortbildung andererseits, strukturell kaum rechtsdogmatische Differenzierungen feststellen lassen.<sup>19</sup>

So überschreitet der Gerichtshof, unter Zuhilfenahme teleologischer Argumente, des Öfteren die Grenzen des möglichen Wortsinns einer Bestimmung und rekurriert auf den Grundsatz des „*effet utile*“, den er als „praktische Wirksamkeit“<sup>20</sup>, „nützliche Wirkung“<sup>21</sup> oder sogar als „volle Wirksamkeit“<sup>22</sup> versteht<sup>23</sup>. Werden aber die einzelnen Bestimmungen der Gründungsverträge so ausgelegt, dass sie die größtmögliche Wirksamkeit entfalten, so führt dies naturgemäß zu einer Überdehnung des jeweiligen Wortlautes der Bestimmungen der Verträge und damit auch zu einer Ausweitung der Befugnisse der EU.<sup>24</sup> Um eventuelle Lücken rechtsfortbildend schließen zu können, rekurriert der Gerichtshof aber auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze (ARG)<sup>25</sup>, die er vorrangig den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen entnimmt.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang der durch den Gerichtshof aufgestellte Grundsatz zu erwähnen, wonach die Gemeinschafts- bzw. Unionsverträge nicht starr, sondern vor dem Hintergrund des Standes der Integration und der in den Verträgen selbst festgelegten Zielen auszulegen sind. Durch diesen Grundsatz ist

16 Vgl. *Hummer, W.* Die Konstituierung der EU als Rechtsgemeinschaft und die Rolle der Gemeinschaftsgerichte, in: Rill, B. (Hrsg.), Die Dynamik der europäischen Institutionen. Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen AMZ 74, hrsg. von der Hanns-Seidel - Stiftung e. V. (2011), S. 19 ff.

17 Vgl. *Streinz, R.* Der „*effet utile*“ in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: FS für U. Everling Bd. II (1995), S. 1491 ff.; *Seyr, S.* Der *effet utile* in der Rechtsprechung des EuGH (2008), S. 331 ff.; *Potacs, M.* *Effet utile* als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, S. 483 ff.

18 Vgl. *Ukrow, J.* Richterliche Rechtsfortbildung durch den EuGH (1995), S. 72.

19 Vgl. *von Bogdandy, A.* Rechtsfortbildung mit Art. 5 EG-Vertrag, in: Gedächtnisschrift Grabitz (1995), S. 20; vgl. *Wagner, J.* Demokratische Legitimation von Richterrecht am Beispiel des EuGH (2010); *Jablonek, C.* Richterrecht im Verfassungsvergleich, in: Herzig/Klamert/Palmstorfer/Puff/Vranes/Weismann (Hrsg.), Europarecht und Rechtstheorie (2017), S. 26 ff.

20 EuGH, Rs. 157/86, *Mary Murphy ua/ABTE*, Slg. 1988, S. 673, Rz 10 (ECLI:EU:C:1988:62).

21 EuGH, Rs. 41/74, *van Duyn*, Slg. 1974, S. 1337, Rz 12 (ECLI:EU:C:1974:133).

22 EuGH, Rs. C-144/04, *Mangold/Helm*, Slg. 2005, I-9981, Rz 77 (ECLI:EU:C:2005:709).

23 Vgl. *Dobler, P.* Legitimation und Grenzen der Rechtsfortbildung durch den EuGH, in: Roth/Hilpold (Hrsg.), Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten. Eine kritische Analyse richterlicher Rechtschöpfung auf ausgewählten Rechtsgebieten (2008), S. 519; vgl. *Kary, Chr.* Das „Richterrecht“ der Union – und die Folgen, Die Presse, vom 5. September 2024, S. 19.

24 Vgl. dazu schon *Colin, J.-P.* Le gouvernement des juges dans les communautés européennes (1966).

25 Vgl. *Hummer, W.* - *Obwexer, W.* Vom „Gesetzesstaat zum Richterstaat“ und wieder retour?, EuZW 1997, S. 296.

es für die EU möglich geworden, in bestimmten Bereichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die nicht durch spezielle Bestimmungen der Verträge geregelt sind, wie beispielsweise die Bekämpfung der Umweltverschmutzung. So hat es der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. September 2005<sup>26</sup> gestattet, strafrechtliche Maßnahmen anzuordnen, wenn diese *erforderlich* sind, um die für den Umweltschutz vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Eine der wohl am weitesten gehenden semantischen Überdehnungen leistete sich der Gerichtshof aber im Jahr 2005, als er die primärrechtliche Wortlautschränke „oder“ in Art. 260 Abs. 2 und 3 AEUV durch „und“ ersetzte,<sup>27</sup> und damit erstmals eine kumulative Verhängung des *Pauschalbetrages* und des *Zwangsgeldes* nicht nur ermöglichte, sondern sogar verbindlich vorsah. Er bemühte dabei nicht nur Analogien zur lateinischen Sprache, die für *oder* die unterschiedlichen Begriffe *sive*, *vel*, *aut* uam kennt, sondern ging auch von der sprachwissenschaftlichen Erkenntnis aus, dass es ein *konjunktives und-oder* bzw. ein *disjunktives entweder-oder* gibt. Er entschied sich dabei, von einem konjunktiven *und-oder* auszugehen, und gelangte so zu einer (verpflichtenden) kumulativen Verhängung des Pauschalbetrages *und* des Zwangsgeldes.

Nachdem sich die Aufregung um die judikative Umdeutung eines primärrechtlichen *oder* in ein *und* gelegt hatte, wiederholte der Gerichtshof 2009 diese seine Rechtsansicht<sup>28</sup>, die sich seitdem unwidersprochen durchgesetzt hat. Da der *Pauschalbetrag* (Abgeltung des durch die Vertragsverletzung verursachten Schadens) und das *Zwangsgeld* (tägliche Strafe für die Nichtbefolgung des verurteilenden Erkenntnisses) zwar aus unterschiedlichen Gründen verhängt werden, aber im Begehungsfall gem. Art. 260 Abs. 2 und 3 AEUV regelmäßig nebeneinander verhängt werden, ist damit die „semantische Überdehnung“ rational nachvollziehbar.<sup>29</sup> Einem nationalen Höchstgericht, das in ein gewaltenteilendes System des Staatsrechts eingebunden ist, wäre sie aber in dieser Form nicht zumutbar.

Neuerdings wird auf eine weitere Technik hingewiesen<sup>30</sup>, mittels derer der Gerichtshof, unter Indienstnahme von Art. 2 EUV, eine Verstärkung des materiellen Gehalts der jeweiligen Grundwerte judiziert<sup>31</sup>. Ausgehend von der Zentralnorm des Art. 2 EUV wird der Gehalt der grundlegenden Werte in spezifischen Bereichen abgerufen, wie zB: Art. 2 & Art. 19 EUV für Rechtsstaatlichkeit/Unabhängigkeit der Gerichte<sup>32</sup>; Art. 2 & Art. 10 EUV für Demokratie; Art. 2 & Art. 24 oder 21 EUV für Solidarität der Mitgliedstaaten im auswärtigen Handeln der EU; Art. 2 & Art. 31 EUV für Solidarität der Mitgliedstaaten im Verhalten des Rates; Art. 2 & Art. 6 EUV für Rechte, die in der Grundrechte-Charta enthalten sind, uam.

### 3. Reaktionen auf die richterliche Rechtsfortbildung des Gerichtshofs

Während ein Teil der Lehre behauptet, dass der Gerichtshof der EU damit die Grenze zwischen *Rechtsauslegung* und *Rechtsfortbildung* nicht beachtet und damit seine Kompetenzen als judikatives Organ überschreitet,<sup>33</sup> gehen andere Autoren davon aus, dass die speziellen Charakteristika des Unionsrechts eine Kompetenz

26 Rs. C-176/03, *Kommission/Rat*, Urteil vom 13. September 2005, Slg. 2005, I-07879, Rz 47 – 52 (ECLI:EU:C:2005:542).

27 Rs. C-304/02, *Kommission/Frankreich*, Urteil vom 12. Juli 2005, Slg. 2005, I-6263 ff. (ECLI:EU:C:2005:444).

28 Rs. C-109/08, *Kommission/Griechenland*, Slg. 2009, I-1229 ff. (ECLI:EU:C:2009:346); neuerdings wieder Rs. C-123/22, *Kommission/Ungarn*, Urteil vom 13. Juni 2024 (ECLI:EU:C:2024:493).

29 Vgl. *Hummer, W.* Finanzielle Sanktionen bei Nichterfüllung von Urteilen des Gerichtshofs der EU. Die Europäische Kommission muss ihre Methode zur Berechnung von Pauschalbeträgen und Zwangsgeld anpassen, *Austrian Law Journal* 2019, S. 54 ff.

30 Vgl. *Spieker, L.-D.* Defending Union Values in Judicial Proceedings. On How to Turn Article 2 TEU into a Judicially Applicable Provision, in: von Bogdandy/Bogdanowicz/Grabenwarter/Taborowski/Schmidt (eds.), *Defending Checks and Balances in EU Member States* (2021), S. 237 ff.

31 Gerichtshof, Rs. C-156/21, *Ungarn/Parlament und Rat*, Rdnr. 232: „Insoweit ist daran zu erinnern, dass Artikel 2 EUV keine bloße Aufzählung politischer Leitlinien oder Absichten darstellt, sondern Werte enthält, die (...) der Union als Rechtsgemeinschaft schlechthin ihr Gepräge geben, wobei sich diese Werte in Grundsätzen niederschlagen, die rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten“ (ECLI:EU:C:2022:97); vgl. *Vissers, N.* Enforcing Democracy: How the European Commission is Testing out the Legal Waters, *VerfBlog*, 2023/6/13, S. 3; <https://verfassungsblog.de/enforcing-democracy/>

32 So macht zB die mit der Verordnung 2020/2092 des EP und des Rates (ABl. 2020, LI 433, S. 1 ff.) eingeführte neue Konditionalitätsregelung den Erhalt von Mitteln aus dem Unionshaushalt davon abhängig, dass die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einhalten (Gerichtshof, Rs. C-156/21, *Ungarn/Parlament und Rat* und Rs. C-157/21 *Polen/Parlament und Rat* (Fn. 31, 87); vgl. *Hummer, W.* Die „Konditionalitätsregelung“ zum Schutz des Haushalts der EU vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, *EuZ* 7/2022, I 1 ff.

33 Vgl. *Dänzer-Vanotti, W.* Unzulässige Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs, *RIW* 1992, S. 733 ff.; *Strein, R.* Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts bzw Unionsrechts durch den EuGH. Eine kritische Betrachtung, in: Griller/Rill (Hrsg.), *Rechtstheorie: Rechtsbegriff - Dynamik - Auslegung* (2011), S. 223 ff.

des Gerichtshofs (auch) zur rechtsfortbildenden Auslegung implizieren.<sup>34</sup> In diesem Sinne stellt der *judicial activism* des Gerichtshofes geradezu eine „rechtskontextuelle Notwendigkeit“ dar.<sup>35</sup>

Auch die Reaktion mitgliedstaatlicher Höchstgerichte fällt unterschiedlich aus, wie die Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts eindrücklich belegt. Zum einen führt es im sog. *Kloppenburg-Beschluss* folgendes aus: „Zwar ist dem Gerichtshof keine Befugnis übertragen worden, auf diesem Wege Gemeinschaftskompetenzen beliebig zu erweitern; ebenso wenig aber können Zweifel daran bestehen, dass die Mitgliedstaaten die Gemeinschaft mit einem Gericht ausstatten wollten, dem Rechtsfindungswege offenstehen sollten, wie sie in jahrhundertelanger gemeineuropäischer Rechtsüberlieferung und Rechtskultur ausgeformt worden sind (...) Die Gemeinschaftsverträge sind auch im Lichte gemeineuropäischer Rechtsüberlieferung und Rechtskultur zu verstehen. Zu meinen, dem Gerichtshof der Gemeinschaften wäre die Methode der Rechtsfortbildung verwehrt, ist angesichts dessen verfehlt.“<sup>36</sup>

Zum anderen hat das BVerfG in seinem *PSPP-* oder *EZB-Urteil* vom 5. Mai 2020<sup>37</sup> zum ersten Mal Maßnahmen von Unionsorganen für „*ultra vires*“, und damit sowohl als unionsrechts- wie auch verfassungswidrig, erklärt. Pragmatisch wurde dieses Judikat vor allem als „Kooperations-Signal“ des BVerfG verstanden, das sich vom Gerichtshof Dialogbereitschaft und die Ernstnahme seiner Bedenken wünscht.<sup>38</sup>

Ausgangspunkt der Kritik am „*judicial activism*“ des EuGH war das sog. „*Mangold-Urteil*“<sup>39</sup> aus dem Jahr 2005, in dem der EuGH das Verbot der Altersdiskriminierung als allgemeinen Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts ansah. Seitdem hat der Gerichtshof eine Fülle weiterer *gewagter*<sup>40</sup> Judikate erlassen, die immer wieder heftig kritisiert wurden, denen aber niemals seitens der verurteilten Partei die Gefolgschaft auf Dauer verweigert wurde, ein Umstand, der für die pragmatische Anerkennung der *rechtsfortbildenden* Funktion des Gerichtshofes spricht.<sup>41</sup>

Zusammenfassend kann diesbezüglich festgestellt werden, dass sich der Gerichtshof in seiner Judikatur, neben seinen eigenen institutionellen Befugnissen, an den Grundsätzen, die die Verteilung von Kompetenzen bei der Auslegung des Unionsrechts regeln, orientiert: begrenzte Einzelermächtigung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auf der *vertikalen* und institutionelles Gleichgewicht<sup>42</sup> auf der *horizontalen* Ebene. Neuerdings wird aber die Bindung des Gerichtshofs an diese Grundsätze – am Beispiel der Regulierung des Binnenmarktes aus der Kompetenzperspektive – problematisiert und als inkonsistent bezeichnet.<sup>43</sup>

#### 4. Von der trinitären zur dualen Struktur der Gerichtsbarkeit

##### 4.1 Semantische Probleme bei der Verortung des Gerichtshofs der EU

Gem. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 EUV umfasst der *Gerichtshof der Europäischen Union* – in einem *trinitären* Aufriss – den *Gerichtshof* (bisher: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften/*EuGH*), das *Gericht* (bisher: Gericht erster Instanz/*EuG*) und *Fachgerichte* (bisher nur: Gericht für den öffentlichen Dienst/*GöD*)<sup>44</sup>. Rechtsgrundlagen sind diesbezüglich die Art. 251 – 281 AEUV sowie die Verfahrensordnungen. Infolge der

34 Zuleeg, M. Die Rolle der rechtsprechenden Gewalt in der europäischen Integration, JZ 1994, S. 1 ff.

35 Veit, P. Stoppt den Europäischen Gerichtshof? Richterlicher Aktivismus als rechtskontextuelle Notwendigkeit, Recht und Politik 2/2014, S. 90 ff.

36 BVerfG 2 BvR 687/85, *Kloppenburg-Beschluss* – BVerfGE 75, S. 243 f.

37 2 BvR 859/15; vgl. Börner, A.-R. Das PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Umfang der Übertragung von Souveränität und Überprüfung von Ermessensgebrauch, integration 3/2021, S. 220 ff.; Walter, Chr. Wohin steuern die Ultra-vires- und die Identitätskontrolle? Eine Zwischenbilanz anhand der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im PSPP-Verfahren, integration 3/2021, S. 211 ff.; Giegerich, T. Europäische Solidarität im Lichte des PSPP-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in: Hilpold/Raffaener/Steinmair (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Solidarität in Österreich und in Europa (2021), S. 732 ff.

38 Bamberger, Z. EZB/PSPP-Urteil, in: Bergmann, (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl. (2022), S. 428; vgl. Haltern, U. Ultra-vires-Kontrolle im Dienst europäischer Demokratie, NVwZ 2020, S. 817 ff.

39 Fn. 22.

40 Höreth, M. Warum sich der Europäische Gerichtshof *einfach* nicht stoppen lässt. Eine Replik auf Roman Herzog und Lüder Gerken, Recht und Politik 2008, Vol. 44, No. 4, S. 195.

41 Vgl. Hummer, W. Der Gerichtshof der EU: Garant der Rechtsstaatlichkeit oder unzulässiger „Rechtssetzer“, EU-Infothek, vom 7. März 2018, S. 2.

42 Die richterrechtliche Kunstformel des „*institutionellen Gleichgewichts*“ judiziert der EuGH seit den Meroni-Fällen 1958 (EuGH, Rs. C-9/56, *Meroni/Hohe Behörde*, Slg. 1958, S. 1 ff.); vgl. Fn. 14.

43 Velyvte, V. Judicial authority in EU internal market law. Implications for the balance of competences and powers (2022).

44 Als einziges Fachgericht iSv Art. 257 Abs. 1 Satz 1 AEUV wurde das *Gericht für den öffentlichen Dienst* (GöD) durch den Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 errichtet (ABl. 2004, L 333, S. 7 ff.).

Auflösung des GöD am 1. September 2016 und seiner Eingliederung in das EuG<sup>45</sup> verfügt der Gerichtshof der EU aber nur mehr über eine *duale* Struktur, nämlich den *Gerichtshof* und das *Gericht*.

In diesem Zusammenhang muss auf eine begriffliche Besonderheit verwiesen werden, die auf das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 zurückzuführen ist.<sup>46</sup> Da der *Gerichtshof der EU* nunmehr aus dem *Gerichtshof* und dem *Gericht* besteht, kann der *Gerichtshof* an sich nicht mehr korrekt, wie bisher sein Vorgänger, als *EuGH* bezeichnet werden, was in der Literatur aber immer wieder geschieht. Der Grund dafür ist einfach der, dass es andere „europäische“ Gerichtshöfe – wie zB den Gerichtshof der EMRK (EGMR) – gibt, sodass die Bezeichnung *Europäischer Gerichtshof* alleine, nicht genügt, um den Gerichtshof (der EU) verwechslungssicher zu bezeichnen. Man muss ihn der EU zuordnen können. Da man ihn aber nicht als *Gerichtshof der EU* bezeichnen darf – diese Begrifflichkeit umfasst kategorial gem. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 EUV eben den *Gerichtshof* und das *Gericht* – befindet man sich in einem semantischen Dilemma, dem man dadurch zu entkommen versucht, dass man den Gerichtshof, so wie früher, (fälschlicherweise) nach wie vor als *EuGH* bezeichnet.

Darüber hinaus ist die begriffliche Trennung zwischen dem *Gerichtshof der Europäischen Union* und dem *Gerichtshof* im AEUV nicht immer konsequent durchgehalten, wie zB im Art. 264 Abs. 2 AEUV, in dem der Begriff *Gerichtshof* durch *Gerichtshof der Europäischen Union* hätte ersetzt werden müssen. Dasselbe gilt auch für Art. 265 Abs. 3 AEUV, da die Untätigkeitsklage in erster Instanz vor dem Gericht einzubringen und nicht auf den *Gerichtshof* beschränkt ist. Ebenso hätte in Art. 267 AEUV der Begriff *Gerichtshof* nicht nur in Abs. 1, sondern auch in allen vier Absätzen durch den Begriff *Gerichtshof der Europäischen Union* ersetzt werden müssen.<sup>47</sup>

Unter dem Begriff „*duale Struktur*“ wird in der Literatur aber auch noch das bipolare Kooperations-Verhältnis zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und den *nationalen Gerichtshöfen* der einzelnen Mitgliedstaaten verstanden.<sup>48</sup>

Letztlich ist, neben dem Gerichtshof der EU und den mitgliedstaatlichen Gerichten, aber auch der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* in einer Art „kooperativer Sicherung der Rechtsstaatlichkeit“<sup>49</sup> mit dem Gerichtshof der EU judikativ verbunden, wie vor allem die beiden Judikate des EGMR in den Rechtssachen *Matthews*<sup>50</sup> und *Bosphorus*<sup>51</sup> anschaulich belegen. Die in der EMRK völkerrechtlich garantierten Grundrechte stellen nämlich auch allgemeine Grundsätze des Unionsrechts dar.

#### 4.2 Vom „*Gericht erster Instanz*“ zum „*Gericht*“

Wirft man einen Blick auf die historische Ausformung der „trinitären“ bzw. „dualen“ Gerichtsbarkeit in der EU sowie die Bemühungen zur Vermeidung von Judikaturdivergenzen zwischen diesen Gerichten, so stellt sich die Situation folgendermaßen dar. Nachdem der *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften* (EuGH) über 35 Jahre (!) als alleinige Rechtsprechungsinstantz fungiert hatte, kam es Ende Oktober 1988 zur Einrichtung des *Gerichts erster Instanz* (EuG)<sup>52</sup>, das im ersten Rechtszug für Klagen natürlicher und juristischer Personen zuständig war, sofern diese nicht einer *Gerichtlichen Kammer* übertragen worden waren. Die Zuständigkeit der durch den Vertrag von Nizza (2001) eingerichteten Gerichtlichen Kammern sollte sich zunächst aber nur auf dienstrechtliche Streitigkeiten erstrecken.<sup>53</sup>

In zweiter Instanz entschied das EuG über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtlichen Kammern. Im Juni 2004 wurde dem EuG die (erstinstanzliche) Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission sowie gegen das Europäische Parlament oder den Rat, oder gegen beide Organe, gemeinsam übertragen. In der Folge bekam das EuG noch weitere Kompetenzen zugewiesen. Aktuell ist die Zuständigkeit des EuG im ersten Rechtszug in Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV verankert. Gegen die Entscheidungen des EuG ist die Ergreifung eines, allerdings auf Rechtsfragen beschränktes, Rechtsmittels an den Gerichtshof zulässig.

Nach der Errichtung des EuG sollte es neuerlich weitere 20 Jahre (!) dauern, bis es zur effektiven Anwendung eines Konkordanzverfahrens zur Abgleichung der Judikaturlinien des EuGH und des EuG kam. Der mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Nizza (2001) am 1. Februar 2003 eingeführte Art. 225 Abs. 2

45 Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der EU und ihren Bediensteten (ABl. 2016, L 200, S. 137 ff.).

46 Vgl. Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, in: *Hummer/Vedder/Lorenzmeier*, Europarecht in Fällen, 5. Aufl. (2012), S. XLIII ff. (XLVII).

47 Vgl. *Obwexer*, *W.* Gerichtssystem und Rechtsschutz, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon (2009), S. 243.

48 Vgl. *Wegener*, *B.* Rechtsstaatliche Vorzüge und Mängel der Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten, *EuR Beiheft* 3/2008, S. 48 f.

49 Vgl. *Callewaert*, *J.* Der Beitrag des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Rechtsstaatlichkeit in der EU, *EuR Beiheft* 3/2008, S. 178 ff.

50 EGMR, Nr. 24833/94, CEDH 1999-I.

51 EGMR, Nr. 45036/98, CEDH 2005-VI.

52 Beschluss 88/591/EGKS/EWG/Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 (ABl. 1988, L 319, S. 1 ff.).

53 Erklärung (Nr. 16) zu Art. 225 a EGV (ABl. 2001, C 80, S. 80).

UAbs. 2 EGV<sup>54</sup> sah – für den Fall, dass „die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird“ – ein eigenes Verfahren vor dem EuGH zur Überprüfung der Urteile des EuG vor, das aber erst nach den entsprechenden Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung des EuGH im Jahr 2008 angewendet werden konnte.<sup>55</sup> Das erste Überprüfungsverfahren einer Rechtsmittelfentscheidung des EuG war die, aufgrund des Vorschlags der Ersten Generalanwältin, Mitte Dezember 2009 entschiedene Rechtssache *M. gegen Europäische Arzneimittelagentur (EMA)*.<sup>56</sup> Von den Entscheidungen des Gerichts wurden zB im Jahr 2021 29% mit einem Rechtsmittel beim Gerichtshof angefochten.

#### 4.3 Das „Gericht für den öffentlichen Dienst“ (GöD)

Anfang November 2004 wurde – als erstes und bislang auch einziges Fachgericht – das *Gericht für den öffentlichen Dienst der EU* (GöD)<sup>57</sup> eingerichtet, das seine Funktion am 12. Dezember 2005 aufnahm.<sup>58</sup> Für die Konkordanz seiner Judikatur mit der des EuG wurde wiederum in Art. 225 a Abs. 3 EGV<sup>59</sup> ein Rechtsmittelverfahren gegen Urteile des GöD an das EuG vorgesehen, das allerdings auf Rechtsfragen beschränkt war.<sup>60</sup>

Mit Antrag vom 17. November 2015 schlug der Gerichtshof dem „Gesetzgeber“ Europäisches Parlament und Rat den Erlass einer Verordnung vor, durch die das GöD aufgelöst und die Streitsachen des öffentlichen Dienstes der Union – mit Wirkung vom 1. September 2016 – dem EuG übertragen werden sollten.<sup>61</sup> Dieser Vorschlag ergab sich notwendigerweise aus der Reform des EuG, die vom Unionsgesetzgeber deswegen beschlossen wurde, um damit die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten vor dem EuG bewältigen zu können. Im Jahr 2014 betrug die Anzahl der beim EuG anhängigen und bisher unerledigten Rechtssachen nämlich insgesamt 1.600 Fälle, was dem Doppelten der Belastung des EuGH entsprach. Die Zahl der 2014 beim EuG neu anhängig gemachten Fälle betrug rund 1.000 Rechtssachen. Dazu kam noch der Umstand, dass der EuGH, als Instanzgericht, über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des „reasonable time“-Prinzips<sup>62</sup> in der Erledigung von Rechtssachen durch das EuG zu urteilen hatte,<sup>63</sup> wobei eine überlange Verfahrensdauer zu Schadenersatzleistungen führte.

Mit Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union<sup>64</sup> kam es am 1. September 2016 nicht nur zur Auflösung des GöD, sondern auch zur Eingliederung von dessen sieben Richtern in die Richterbank des EuG<sup>65</sup> sowie auch zu einer weiteren schrittweisen Erhöhung der Zahl der Richter des EuG, das ab dem 1. September 2016 aus 47 Mitgliedern und ab dem 1. September 2019 aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat<sup>66</sup>, dh aus nunmehr insgesamt 54 Richtern, besteht.

#### 4.4 Teilweise Abtretung von Vorabentscheidungskompetenzen vom Gerichtshof an das Gericht

Obwohl diese Aufstockung der Zahl der Richter des Gerichts eine Übertragung zB von Vorabentscheidungskompetenzen – die mehr als die Hälfte aller beim Gerichtshof eingehenden Rechtssachen ausgemacht hatten<sup>67</sup> – vom Gerichtshof auf das Gericht iSv Art. 256 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV geradezu „herausgefordert“ hätte, vertrat der Gerichtshof in seinem Bericht vom 14. Dezember 2017<sup>68</sup> überraschender Weise die

54 Vgl. dazu die Erklärung (Nr. 13) zu Art. 225 Abs. 2 und 3 EGV (ABl. 2001, C 80, S. 79); siehe nunmehr Art. 256 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV.

55 Vgl. *Kühn, W. M.* Das Überprüfungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: *EuZ* 1/2010, S. 4 ff.

56 EuGH, Rs. C-197/09 RX II, *M/EMA*, Slg. 2009, I-12033 (ECLI:EU:C:2009:804); vgl. *Hummer, W.* Einheitlichkeit der Judikatur in der EU, *Wiener Zeitung*, vom 17. Februar 2010, S. 11.

57 Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 (ABl. 2004, L 333, S. 7 ff.).

58 Vgl. *Hummer, W.* Das „Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union“, *Wiener Zeitung* vom 3. November 2005, S. 8.

59 IVm Anhang I (Art. 9 bis 13) der Satzung des Gerichtshofes; siehe nunmehr Art. 257 Abs. 3 AEUV.

60 Vgl. nunmehr Art. 256 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV iVm Art. 136 a bis 149 VerFO Gericht.

61 Vgl. COM(2016) 81 final, vom 22. Februar 2016.

62 Grundrechtlich verankert in Art. 41 Abs. 1 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Art. 47 Abs. 1 und 2 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte der EU (ABl. 2016, C 202, S. 389 ff.), berichtigt durch ABl. 2016, C 400, S. 1.

63 Gericht, Rs. T-479/14, *Kendrion/Gerichtshof der EU*, Urteil vom 1. Februar 2017 (ECLI:EU:T:2017:48); Gericht, Rs. T-577/14, *Gascogne Sack Deutschland GmbH und Gascogne/Gerichtshof*, Urteil vom 10. Januar 2017 (ECLI:EU:T:2017:1); vgl. *Hummer, W.* Europa-Gericht soll „wachsen“, *Salzburger Nachrichten*, vom 22. Dezember 2014, S. 28.

64 ABl. 2015, L 341, S. 14 ff.

65 Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 (Fn. 45).

66 Gem. Art. 48 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 (ABl. 2012, L 265, S. 1 ff. idF ABl. 2019, L 316, S. 103 ff.).

67 Im Jahr 2023 sind 518 Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof anhängig gemacht worden, was einem Anteil von 63% der insgesamt neu erfassten Rechtssachen entspricht; vgl. die Statistiken in den jeweiligen Jahresberichten des EuGH, verfügbar auf [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu).

68 [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-01/de\\_2018-01-12\\_08-43-52\\_160.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-01/de_2018-01-12_08-43-52_160.pdf)

Ansicht, „dass *in diesem Stadium* keine Änderungen an dieser Verteilung vorzunehmen waren“. Erst am 30. November 2022 brachte der Gerichtshof einen Legislativantrag gem. Art. 281 Abs. 2 AEUV zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofes<sup>69</sup> ein, dem ua der Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Protokolls Nr. 3 angefügt war.

Auf diesen Antrag im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens reagierte das Europäische Parlament am 27. Februar 2024 mit einer Legislativen Entschließung<sup>70</sup>, zu der in der Folge die Zustimmung des Rates im Rahmen des Trilog-Verfahrens vom 9. November 2023 erging. Am 11. April 2024 wurde schließlich die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>71</sup> erlassen, die am 1. September 2024 in Kraft getreten ist.

Damit aktivierte der Gerichtshof erstmals die seit mehr als 20 Jahren bestehende, aber bisher nicht ausgenützte, Möglichkeit der Abtretung seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vorabentscheidungsersuchen an das Gericht<sup>72</sup>, die ab dem 1. Oktober 2024 gelten wird.

Dementsprechend soll gem. Art. 50 b Abs. 1 der EuGH-Satzung nunmehr nicht mehr der Gerichtshof, sondern das *Gericht für Vorabentscheidungsersuchen* in folgenden sechs *besonderen Sachgebieten* zuständig sein:

- (a) Gemeinsames Mehrwertsteuersystem,
- (b) Verbrauchssteuern,
- (c) Zollkodex,
- (d) Zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur,
- (e) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, und
- (f) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Eine Ausnahme gilt für Vorabentscheidungsersuchen, die zwar die angeführten Sachmaterien betreffen, aber „eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der EU aufwerfen“ (Art. 50 b Abs. 2 EuGH-Satzung).

Die Auswahl gerade dieser sechs Rechtsbereiche begründete der Gerichtshof damit, dass es sich zum einen um klar definierte Materien handle und zum anderen, dass dafür bereits relativ viel an einschlägiger Judikatur des Gerichtshofs vorliege. Bezogen auf den Zeitraum von 2017 bis September 2022 machten diese Materien thematisch knapp 20% aller Vorabentscheidungsersuchen aus. Für die Vorabentscheidungsverfahren sollen am Gericht spezialisierte Kammern mittlerer Größe - dh zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer mit fünfzehn Richtern - eingerichtet werden. In jeder Vorabentscheidungssache soll auch am Gericht ein *Generalanwalt* bestellt werden.<sup>73</sup> Die Entscheidung über die Bestellung eines Generalanwalts für eine bestimmte Rechtssache wird auf Antrag der für die Rechtssache zuständigen Kammer vom Plenum des Gerichts getroffen. In der Folge bestimmt der Präsident des Gerichts den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben hat.

Im Jahr 2022 stammten die meisten Vorlagen zur Vorabentscheidung von deutschen Gerichten (98), gefolgt von italienischen (63), bulgarischen (43), spanischen (41) und polnischen Gerichten (39).

Um den vorliegenden nationalen Gerichten die damit sehr komplex gewordene Zuordnungsfrage ihrer Vorabentscheidungsersuchen abzunehmen, sind gem. Art. 50 b Abs. 2 der EuGH-Satzung alle Vorabentscheidungsersuchen zunächst beim *Gerichtshof*, als *einzigste Anlaufstelle*, einzureichen. Dessen Präsident beurteilt, nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts, die Zuständigkeit, und leitet die Vorabentscheidungsersuchen gegebenenfalls an das Gericht weiter, wo es zu einer Zuweisung zu einem Spruchkörper „mittlerer Größe“ kommt, dessen Umfang zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer mit 15 Richtern liegen soll. In diesen Fällen wird auch ein *Generalanwalt* bestellt, der durch seine Prüfung der Rechtssache die vom Berichterstatter in seinem Vorbericht vorgenommene Analyse sinnvoll ergänzen, nuancieren oder bereichern kann.<sup>74</sup>

Das Gericht wiederum kann ihm zugewiesene Verfahren an den EuGH zurückverweisen, wenn eine Grundsatzenscheidung (Art. 256 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV) erforderlich erscheint oder es sich für unzuständig hält (Art. 54 Abs. 2 EuGH Satzung).

Eine Überprüfung von Vorabentscheidungen des Gerichts durch den EuGH kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich dann, wenn die ernste Gefahr besteht, dass damit die Einheit oder die Kohärenz des

69 [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-12/demande\\_transfert\\_ddp\\_tribunal\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-12/demande_transfert_ddp_tribunal_de.pdf)  
70 P9\_TA(2024)0086.

71 ABl. L, 2024/2019, 12. 8. 2024.

72 Art. 256 Abs. 3 AEUV.

73 Vgl. *Paulus, E.* EuGH will seine Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen (teilweise) an das EuG abtreten - und stellt Antrag auf Änderung seiner Satzung, *Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht* 2023, Heft 2, S. 53; *Freshfields Bruckhaus Deringer*, Die Reform der EU-Gerichtsverfassung: Vorabentscheidungsverfahren am EuG, Ausweitung der zulassungspflichtigen Rechtsmittel und ein Quantum Transparenzgewinn, Briefing vom 20. August 2024, S. 2 ff.

74 Vgl. *Hummer, W.* Ein überlasteter Gerichtshof der Europäischen Union ersucht um Entlastung – Übertragung gewisser Vorabentscheidungsverfahren auf das Gericht, *EU-Infothek* vom 7. April 2023, S. 1 ff.

Unionsrechts berührt wird, und erfolgt zudem nur auf Vorschlag des Ersten Generalanwalts des EuGH (Art. 256 Abs. 3 UAbs. 3 AEUV iVm Art. 62 EuGH Satzung und Art. 194 EuGH VerfO).

Eine weitere Neuerung im Hinblick auf Vorabentscheidungsverfahren ist der Umstand, dass den *anonym* geführten Vorabentscheidungsverfahren, die ab dem 1. Jänner 2023 eingeleitet wurden, fiktive Namen zuzuordnen sind. Ab diesem Zeitpunkt werden allen neuen, anonym geführten Verfahren, in denen sich natürliche Personen gegenüberstehen – deren Namen seit dem 1. Juli 2018 aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten bisher durch bloße *Initialen* ersetzt wurden – oder in denen natürliche Personen juristischen Personen gegenüberstehen, deren Namen nicht unterscheidungskräftig genug sind, mit Hilfe eines IT-basierenden Generators, *fiktive Namen* zugeordnet. Damit bleiben diese Verfahren besser im Gedächtnis haften und können auch einfacher zitiert werden.<sup>75</sup> Die ersten fiktiven Namen gibt es bereits: die Rechtssache C-3/23 kommt aus den Niederlanden und heißt *Hesbrink*, die Rechtssache C-6/23 heißt *Baramlay* – und ist ein Fall aus Ungarn.<sup>76</sup>

Eine weitere wichtige Neuerung stellt die Ausweitung des Mechanismus der *vorherigen Zulassung* von Rechtsmitteln<sup>77</sup> auf weitere vom Gericht erlassene Entscheidungen dar. Dieser Mechanismus betrifft die Rechtsmittel in Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind, nämlich zunächst durch eine unabhängige Beschwerdekammer einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der EU, und danach durch das Gericht. Derzeit betrifft dieser Mechanismus die in Art. 58 a der Satzung genannten, von vier Beschwerdekammern - des Amtes der EU für geistiges Eigentum (EUIPO), des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO), der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Agentur der EU für Flugsicherheit (EASA) – erlassenen und danach vor dem Gericht angefochtenen Entscheidungen. Zu diesen bisherigen vier unabhängigen Beschwerdekammern kommen nun mit 1. September 2024 sechs weitere hinzu, sodass die Gesamtzahl auf zehn ansteigt.<sup>78</sup>

## 5. Der Gerichtshof

### 5.1 Grundlagen, Organisation und Arbeitsweise

Der *Gerichtshof* hat seinen Ursprung im Gerichtshof der EGKS (1951),<sup>79</sup> der 1953 eingerichtet und in der Folge durch das Abkommen über die gemeinsamen Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 als Gerichtshof der drei Europäischen Gemeinschaften - EGKS (1951), EWG (1957) und EAG (1957) - zu einem einheitlichen Gericht (EuGH) mit Sitz in Luxemburg fusioniert wurde.

Gem. Art. 13 Abs. 1 EUV ist der Gerichtshof der EU nunmehr eines der sieben Organe der EU, dessen Zuständigkeiten auf die beiden Gründungsverträge der EU - nämlich in Art. 19 Abs. 3 EUV (Organstellung) und in den Art. 251 bis 281 AEUV (institutionell-prozedurale Ausgestaltung) - verteilt sind. Dazu kommt noch das *Protokoll Nr. 3* über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>80</sup> sowie der *Art. 136 Euratom-Vertrag (EAGV)*.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass gem. Art. 106 a des Vertrags zur Gründung der *Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV)*<sup>81</sup> der Gerichtshof der Europäischen Union auch als Rechtsprechungsorgan der Euratom (EAG) fungiert, die ja gem. Art. 4 Abs. 2 des Vertrags von Lissabon iVm dem Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der EAG (Euratom-Protokoll)<sup>82</sup> als separate internationale Organisation neben der EU weiterhin bestehen bleibt.

Der Gerichtshof der EU sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 EUV), sowie des von den Organen erlassenen Sekundärrechts. Er ist damit grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche der EU umfassend zuständig, ausgenommen davon sind lediglich die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)* (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 EUV iVm Art. 275 Abs. 1 AEUV) und die *Überprüfung der Gültigkeit oder der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten*, sowie der *Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit* (Art. 276 AEUV). Dazu kommt noch die Beschränkung der Zuständigkeit für Fragen bezüglich des Erlasses eines Rechtsaktes gem. Art. 7 EUV (Art. 269 AEUV). Komplementär zur umfassenden Zuständigkeit des Gerichtshofes verpflichtet Art. 344 AEUV die Mitgliedstaaten dazu, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht auf eine andere Weise, als in diesem vorgesehen, zu regeln.<sup>83</sup>

<sup>75</sup> Gerichtshof der EU, Pressemitteilung Nr. 1/23, vom 9. Januar 2023.

<sup>76</sup> ABl. 2023, C 94, S. 25 ff.; vgl. *Podolski, T.* EuGH vergibt fiktive Namen (<https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-verabentscheidungsersuchen-anonym-fiktive-namen-it-generator/>).

<sup>77</sup> Zur Einführung des „Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln“ im Jahr 2019 siehe Gerichtshof der EU, Pressemitteilung Nr. 53/19 vom 30. April 2019.

<sup>78</sup> Gerichtshof der EU, Pressemitteilung Nr. 125/24, vom 12. August 2024, S. 3.

<sup>79</sup> Art. 31 bis 45 EGKS-Vertrag vom 18. April 1951; dBGBL. 1952 II, S. 448 ff.

<sup>80</sup> ABl. 2008, C 115, S. 210 ff. idGF.

<sup>81</sup> Konsolidierte Fassung des EAG-Vertrags (ABl. 2016, C 203, S. 40) (BGBl. Nr. 47/1995 idF BGBl. III Nr. 132/2009, berichtigt BGBl. III Nr. 156/2016).

<sup>82</sup> ABl. 2007, C 306, S. 199 ff.

<sup>83</sup> Zur Rolle der Unionsgerichtsbarkeit siehe EuGH, *Gutachten I/17* vom 30. April 2019 (CETA EU-Kanada) (ECLI:EU:C:2019:341).

Der Gerichtshof besteht aus je einem *Richter* pro Mitgliedstaat (2024: 27 Richter), die von den Regierungen der Mitgliedstaaten - nach Anhörung des in Art. 255 AEUV vorgesehenen siebenköpfigen *Eignungsprüfungsausschusses*<sup>84</sup> - im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt werden (Art. 253 Abs. 1 AEUV).<sup>85</sup> Die Richter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei deren Wiederwahl zulässig ist. Des Weiteren ernannt der Gerichtshof für die Dauer von sechs Jahren seinen *Kanzler* (Art. 253 Abs. 5 AEUV), der als Generalsekretär des Organs dessen Abteilungen, unter der Aufsicht des Präsidenten, leitet.

Der Gerichtshof tagt als Plenum mit 27 Richtern<sup>86</sup>, als Große Kammer mit 15 Richtern oder in Kammern mit drei oder fünf Richtern (Art. 16 Protokoll Nr. 3). Da die Entscheidungen mit Mehrheit gefällt werden, sind die Kammern mit einer ungeraden Anzahl von Richtern besetzt, um eine Pattsituation zu vermeiden. Über die Zuweisung der einzelnen Klagen an die Kammern entscheidet der Präsident.<sup>87</sup> In der Regel befasst sich eine Kammer von fünf Richtern mit einer Rechtssache.

Der Gerichtshof wird aktuell von 11 *Generalanwälten* unterstützt<sup>88</sup>, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt werden. Diese haben, öffentlich und in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, nach dem Ende der mündlichen Verhandlung, begründete *Schlussanträge* zu den Rechtssachen zu stellen, in denen die Satzung des Gerichtshofes der EU deren Mitwirkung vorsieht (Art. 252 Abs. 2 AEUV). In rund der Hälfte aller Rechtssachen stellt der Generalanwalt einen Schlussantrag. Der Gerichtshof ist an die Schlussanträge der Generalanwälte nicht gebunden, de facto folgt er in seinen Urteilen jedoch in etwa drei Viertel aller Fälle<sup>89</sup> den Vorschlägen des Generalanwalts, die in der Regel ausführlicher und vertiefter begründet sind als die jeweiligen Urteile des Gerichtshofs.

Im Gegensatz zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) sieht die Verfahrensordnung des Gerichtshofs (der Europäischen Union) die Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten (*separate opinions*) durch einzelne Richter aber nicht vor.<sup>90</sup>

Die Gesamtheit der Richter und Generalanwälte, samt Kanzler, bildet die *Generalversammlung*, deren Vorsitz der Präsident des Gerichtshofs führt. In der Generalversammlung wird über die Zuweisung der Rechtssachen an die verschiedenen Spruchkörper und etwaige Beweiserhebungsmaßnahmen entschieden.

Zur Behandlung einer Rechtssache bestimmt der Präsident des Gerichtshofes einen *Berichterstatter*, während der Erste Generalanwalt einen Generalanwalt ernannt. Falls erforderlich, kann der Gerichtshof Hilfsberichterstatter hinzuziehen.

## 5.2 . Verfahrensarten

Je nach Sachverhalt übernimmt der Gerichtshof in diesem Zusammenhang folgende judikativen Funktionen: als

*Verfassungsgericht*: Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organen/Institutionen der EU oder die Rechtmäßigkeit der *Gesetzgebung* (Art. 258 AEUV);

*Verwaltungsgericht*: Prüfung der Vereinbarkeit der von der Kommission und den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten erlassenen Verwaltungsvorschriften mit dem EU-Recht (Art. 265 AEUV);

*Zivilgericht*: Entscheidungen über Schadensersatzansprüche gegen die EU (Art. 268 AEUV iVm Art. 340 AEUV);

84 Siehe dazu den „*Ernennungs-Beschluss*“ [Beschluss 2010/125/EU (ABl. 2010, L 50, S. 20)] und den „*Arbeitsweise-Beschluss*“ [Beschluss 2010/124/EU (ABl. 2010, L 50, S. 18)], die offensichtlich an den Eignungsprüfungsausschuss für die Richter des GöD angelehnt waren, der durch Beschluss des Rates am 2. November 2004 eingerichtet worden war (ABl. 2004, L 333, S. 7); vgl. *Isak, H.* Institutionelle Ausgestaltung der Europäischen Union, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon (2009), S. 175 f.

85 Die Zusammensetzung des Gerichtshofs (aber auch des Gerichts) wurde mehrfach geändert, zuletzt durch den „*Brexit*“ und die Corona-Pandemie; vgl. *Hummer, W.* „*Brexit*“ und „*Corona*“-bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und Funktionsweise des „*Gerichtshofs der Europäischen Union*“, EU-Infothek vom 20. Oktober 2020, S. 1 ff.

86 Plenar tagt der Gerichtshof, wenn er gem. Art. 228 Abs. 2, Art. 245 Abs. 2, Art. 247 oder Art. 286 Abs. 6 AEUV befasst wird [(Art. 16 Abs. 4 Prot. (3)); 2022 wurden 2 Rechtssachen (C-156/21, *Ungarn/Parlament und Rat* sowie C-157/21, *Polen/Parlament und Rat*) im Plenum entschieden (Fn. 32). In den letzten 10 Jahren hat das Plenum lediglich 6 Mal entschieden; vgl. *Krenn, Ch.* The Procedural and Organisational Law of the European Court of Justice (2022), S. 81.

87 Vgl. Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern (ABl. 2019, C 372, S. 2).

88 Beschluss des Rates 2013/336/EU (ABl. 2013, L 179, S. 92); die fünf großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Spanien stellen je einen ständigen Generalanwalt, während die verbleibenden sechs Generalanwälte nach einem Rotationsprinzip mit Vertretern der kleineren Mitgliedstaaten besetzt werden; vgl. *Brüggemann, J.* Die Rechtsstellung des Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Union (2023).

89 Generalanwältin Juliane Kokott spricht in einem Interview vom 24. 4. 2018 von ca. 86% der Fälle, in: JuS-Kurzinterview, Der EuGH als Motor des europäischen Integrationsprozesses?; www.JuS.de

90 *Krenn, Ch.* The Procedural and Organisational Law of the European Court of Justice (Fn. 87), S. 129 ff.

*Arbeits- und Sozialgericht*: Vereinbarkeit nationaler Gesetze und Entscheidungen mit den im Arbeits- und Sozialrecht erlassenen EU-Verordnungen und EU-Richtlinien;

*Strafgericht*: Überprüfung von Bußgeldentscheidungen der Europäischen Kommission.

Konkret sieht der AEUV diesbezüglich folgende *Verfahrensarten* vor dem Gerichtshof vor:

(a) *Vertragsverletzungsverfahren* (Art. 258 - 260 AEUV): dieses ermöglicht es der Kommission, oder einem Mitgliedstaat<sup>91</sup>, vor dem Gerichtshof gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat;

(b) *Nichtigkeitsklage* (Art. 263 AEUV): damit können Handlungen der Organe der EU auf ihre Übereinstimmung mit den beiden Gründungs-Verträgen (EUV, AEUV) überprüft werden;

(c) *Untätigkeitsklage* (Art. 265 AEUV): falls ein Unionsorgan einer ihm obliegenden Handlungspflicht nicht nachgekommen ist;

(d) *Inzidentes Normenkontrollverfahren* (Art. 277 AEUV): Geltendmachung der Rechtswidrigkeit eines Sekundärrechtsaktes trotz Ablauf der zweimonatigen Klagefrist zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage;

(e) *Schadensersatzklage* (Art. 268 iVm Art. 340 AEUV): zur Geltendmachung eines infolge einer rechtswidrigen Handlung eines Unionsorgans entstandenen Schadens;

(f) *Vorabentscheidungsverfahren* (Art. 267 AEUV): nationale Gerichte können bzw. müssen (als letztinstanzliche Organe) dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der Verträge oder über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU vorlegen; neben einem *beschleunigten* Verfahren (Art. 104 a Abs. 1 VerfO EuGH) besteht auch seit 2008 ein eigenes *Eilverfahren* im Bereich des „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 104 b VerfO EuGH).

(g) *Rechtsmittelverfahren* (Art. 256 AEUV): der Gerichtshof kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts überprüfen;<sup>92</sup>

(h) *Gutachtenverfahren* (Art. 218 Abs. 11 AEUV): der Gerichtshof kann auf Antrag über die Vereinbarkeit eines geplanten völkerrechtlichen Vertrags der EU mit den Gründungs-Verträgen (EUV, AEUV) gutachtlich befinden.

Im Jahr 2021 wurden 838 Rechtssachen beim Gerichtshof anhängig gemacht, davon 567 Vorabentscheidungsverfahren, 29 direkte Klagen und 232 Klagen gegen Entscheidungen des Gerichts. Es wurden 772 Rechtssachen erledigt, darunter 547 Vorabentscheidungsverfahren, 30 direkte Klagen und 183 Klagen gegen Entscheidungen des Gerichts.

### 5.3 Verfahrensablauf

Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist in Art. 251 ff. AEUV, der Satzung des Gerichtshofs<sup>93</sup> sowie in seiner Verfahrensordnung (VerfO)<sup>94</sup> bzw. „Zusätzlichen Verfahrensordnung“<sup>95</sup> niedergelegt. Es gliedert sich in einen *schriftlichen* und einen *mündlichen Teil*. Was die Vertretung der Parteien betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane<sup>96</sup> zwingend von *Bevollmächtigten* vertreten sein (Art. 19 Abs. 1 Satzung), während die anderen Parteien durch einen *Anwalt* vertreten sein müssen, der in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 19 Abs. 3, 4 Satzung). In Vorabentscheidungsverfahren werden diejenigen Verfahrensvorschriften berücksichtigt, die vor den nationalen Gerichten gelten, die die Vorabentscheidung erbeten haben (Art. 97 Abs. 3 VerfO).

Sowohl die Mitgliedstaaten, als auch die Organe der EU, können grundsätzlich jedem Rechtsstreit vor dem Gerichtshof beitreten, andere Personen aber nur dann, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft machen können, wie zB Vertreter von Wirtschaftsverbänden oder Gewerkschaften hinsichtlich der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.<sup>97</sup> Bei Vorabentscheidungsverfahren ist ein Beitritt zum Verfahren aber nicht zulässig.

91 Es kommt selten vor, dass ein Mitgliedstaat gem. Art. 259 AEUV eine Vertragsverletzungsklage gegen einen anderen Mitgliedstaat erhebt. Bis Anfang 2020 waren es insgesamt nur acht Klagen, die erhoben wurden; die letzte Rechtssache war *Slowenien/Kroatien*, C-457/18, Urteil vom 31. Januar 2020 (ECLI:EU:C:2020:65). Die wohl spektakulärste Klage war die von Österreich gegen Deutschland erhobene Klage wegen der Pkw-Maut (Rs. C-591/17) (ECLI:EU:C:2019:504), in der der Gerichtshof - entgegen der Rechtsmeinung des Generalanwalts - die Bundesrepublik am 18. Juni 2019 verurteilte; Gerichtshof, Pressemitteilung Nr. 75/19, vom 18.6.2019.

92 2021 wurden von den Entscheidungen des Gerichts 29% mit einem Rechtsmittel beim Gerichtshof angefochten.

93 Konsolidierte Fassung des Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2019, L 111, S. 1 ff.).

94 Siehe Fn. 67.

95 Zusätzliche Verfahrensordnung vom 1. Februar 2014 (ABl. 2014, L 32, S. 37 ff.).

96 Ebenso wie auch die anderen EWR-Staaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, und die Überwachungsbehörde der EFTA (Art. 19 Abs. 2 der Satzung).

97 Vgl. Beschluss des Gerichtshofs vom 11. Dezember 1973 in den verb. Rs. 41/73, 43/73 bis 48/73, 50/73, 111/73, 113/73 und 114/73, *Générale Sucrière ua/Kommission*, Slg. 1973, S. 1465, Rz 3 (ECLI:EU:C:1973:151).

#### 5.4 Verfahrenssprache

Was die Sprachenregelung betrifft, so ist diese für ein Gericht weltweit einmalig, da jede der 24 Amtssprachen der EU Verfahrenssprache sein kann. Was die Verfahrenssprache konkret betrifft, so wählt diese der Kläger bzw. das vorlegende Gericht aus einer der Amtssprachen der EU aus (Art. 37 Abs. 1 VerfO). Bei Klagen gegen einen Mitgliedstaat oder eine Person aus einem Mitgliedstaat ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache (Art. 37 Abs. 1 lit. a) VerfO). Für den internen Verfahrensablauf bzw. seine Beratungen bedient sich der Gerichtshof der *französischen Sprache*.

##### 5.4.1 Das schriftliche Verfahren

Das schriftliche Verfahren wird durch eine Klageschrift oder durch die Übermittlung eines Vorabentscheidungsersuchens eines nationalen Gerichts eingeleitet<sup>98</sup>. In der Folge bestimmt der Präsident einen Berichterstatter, der einen *Vorbericht* zu erstellen hat, auf dessen Grundlage die Generalversammlung des Gerichtshofes die Rechtssache an eine Kammer oder an das Plenum (Art. 60 VerfO) verweist. Letzteres wird aber nur ausnahmsweise, zB bei einer außergewöhnlichen Bedeutung einer Rechtssache, befasst.

Da dem Gerichtshof durch seine Zuweisung an eine Kammer ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt wird, wird dies in Deutschland teilweise unter dem Gesichtspunkt des „gesetzlichen Richters“ iSv Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG kritisiert. Das Unionsrecht sieht aber die Neutralität der Judikatur in erster Linie durch die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter gewährleistet, sodass diese nationale, verfassungsgesetzliche Vorgabe nicht unesehen auf die EU-Rechtsordnung übertragen werden kann.<sup>99</sup>

Was die Form der eingereichten Verfahrensschriftstücke betrifft, so müssen sie so eingereicht werden, dass sie vom Gerichtshof elektronisch verwaltet, insbesondere gescannt und mit Texterkennungsprogrammen bearbeitet werden können.<sup>100</sup> Sie sind im Wege der *Anwendung* von *e-Curia* elektronisch einzureichen, ohne dass es einer zusätzlichen Übersendung derselben auf dem Postweg bedarf. Ein Verfahrensschriftstück kann aber auch per *E-Mail*<sup>101</sup>, oder auf dem *Postweg* bei der Kanzlei des Gerichtshofs<sup>102</sup> per Einschreiben oder per Eilbrief eingereicht werden.

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens bestimmt der Präsident des Gerichtshofes den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter der Generalversammlung des Gerichtshofes einen *Vorbericht* vorzulegen hat. Der Vorbericht enthält ua Vorschläge, an welchen Spruchkörper die Rechtssache verwiesen werden soll (Art. 59 VerfO).

##### 5.4.2 Das mündliche Verfahren

Das mündliche Verfahren umfasst in der Regel zwei getrennte Abschnitte, nämlich die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Rechtsanwälte, sowie - falls in der Satzung des Gerichtshofes vorgesehen (Art. 20 Abs. 4) - auch der Schlussanträge des Generalanwalts, zu der die Verfahrensbeteiligten aber keine Stellungnahme abzugeben haben. Gem. Art. 20 Abs. 5 Satzung kann der Gerichtshof beschließen, dass eine Rechtssache, die keine neue Rechtsfrage aufwirft, ohne Schlussanträge des Generalanwalts entschieden wird. In rund der Hälfte aller Rechtssachen stellt der Generalanwalt einen *Schlussantrag*.

Halten die Parteien oder die Beteiligten (Art. 23 Satzung) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich, so müssen sie, nachdem sie über den Abschluss des schriftlichen Verfahrens unterrichtet worden sind, dem Gerichtshof schriftlich die genauen Gründe mitteilen, aus denen sie von ihm gehört werden möchten. Diese Begründung, deren Umfang *drei Seiten* nicht überschreiten darf, muss sich aus einer konkreten Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer mündlichen Verhandlung für die betreffende Partei ergeben.

Der *Ablauf* einer *mündlichen Verhandlung* umfasst in der Regel drei getrennte Teile: (a) die eigentlichen mündlichen Ausführungen, (b) Fragen von Mitgliedern des Gerichtshofes und (c) Erwidern.

Ad (a) Die Redezeit der Parteien oder der Beteiligten beträgt dabei in der Regel 15 Minuten, wobei der Präsident des Spruchkörpers ausnahmsweise eine längere Redezeit gewähren kann. Ein solcher Antrag kann aber nur dann berücksichtigt werden, wenn er von der Partei in der Antwort auf die Ladung zur mündlichen Verhandlung gestellt wird und spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Gerichtshof eingeht.<sup>103</sup> Was die *Sprache* der mündlichen Ausführungen betrifft, so sieht Art. 37 der VerfO vor, dass in Klageverfahren grundsätzlich der Kläger die Verfahrenssprache wählt; ist aber die Klage gegen einen Mitgliedstaat gerichtet, so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache. In Vorabentscheidungsverfahren ist die Sprache des vorlegenden Gerichts Verfahrenssprache.

98 Siehe dazu Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (ABl. 2016, C 439, S. 1 ff.).

99 *Epiney, A.* § 9 Rechtsschutzsystem, in: Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, Die Europäische Union, 14. Aufl. (2021), S. 308.

100 Zur näheren Spezifikation siehe „Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof“ (ABl. 2020, L 42 I, S. 9 f.).

101 Per Adresse: [editable-versions@curia.europa.eu](mailto:editable-versions@curia.europa.eu); Gerichtshof, Pressemitteilung Nr. 19/20, vom 2. März 2020.

102 Rue du Fort Niedergrünwald, L-2925 Luxemburg.

103 Siehe dazu Praktische Anweisungen für die Parteien (Fn. 102), S. 12.

Ad (b) Unabhängig von den Fragen, die die Mitglieder des Gerichtshofs vor oder in der mündlichen Verhandlung stellen können, können die Vortragenden nach ihren mündlichen Ausführungen aufgefordert werden, zusätzliche Fragen der Mitglieder des Gerichtshofs zu beantworten.

Ad (c) Zuletzt haben die Parteien die Möglichkeit, kurze Erwidern - von höchstens *fünf Minuten* Dauer - abzugeben, um damit auf die in der Sitzung abgegebenen Stellungnahmen oder gestellten Fragen einzugehen.

Um die Simultandolmetschung zu erleichtern sollten die Vertreter der Parteien, wenn möglich, den Text oder zumindest die Gliederung ihrer Ausführungen möglichst frühzeitig vor der Sitzung per E-Mail<sup>104</sup> oder Fax<sup>105</sup> der Direktion Dolmetschen übermitteln.

Am Ende der *mündlichen Verhandlung* stellt der *Generalanwalt* seine *Schlussanträge*, die er in seiner Muttersprache abfassen oder sich einer der „Relaisprachen“<sup>106</sup> bzw. des Französischen bedienen kann.

Die Urteilsentwürfe werden anschließend von der „Gruppe der Urteilslektoren“ - die für die Qualitätssicherung und Kohärenz der Entwürfe, unter Berücksichtigung der Praxis sowie der Präzedenzfälle, zuständig ist - durchgesehen und anschließend in öffentlicher Sitzung verkündet. Die Veröffentlichung der Urteile, in allen 24 Amtssprachen der EU, erfolgt anschließend - und zwar unter Hinzufügung des „*Europäischen Urteilsidentifikators*“ („European Case Law Identifier“, *ECLI*) - in der elektronischen Sammlung der Rechtsprechung und kann unter „*curia.europa.eu*“<sup>107</sup> im Internet abgefragt werden. Im Jahr 2022 wurden über 36.000 Dokumente - alle Sprachfassungen mit eingerechnet - in der Sammlung veröffentlicht.

#### 5.4.3 Rechtsmittel

Klagen sowie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG an den Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er es den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen (Art. 278 AEUV). Gem. Art. 279 AEUV kann der Gerichtshof in den bei ihm anhängigen Rechtssachen auch die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Gegen Entscheidungen des EuG kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden. Der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels darf gem. Art. 170 a Abs. 2 VerfO umfangmäßig *sieben Seiten* nicht überschreiten.<sup>108</sup> Ist das Rechtsmittel begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des EuG auf, wobei er selbst entscheiden kann, ob die Rechtssache bereits zur Entscheidung reif, oder vielmehr an das EuG zurückzuweisen ist (Art. 61 Satzung).

Die auf eine Zahlung lautenden Urteile sind gem. Art. 280 iVm Art. 299 Abs. 1 AEUV, mit Ausnahme derer, die gegen Mitgliedstaaten ergangen sind, vollstreckbar, wobei die Zwangsvollstreckung nach dem Zivilprozessrecht desjenigen Staates, in dem sie stattfindet, erfolgt. Zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ist von der Regierung eines jeden Mitgliedstaates eine staatliche Behörde zu bestimmen, die aber lediglich die Echtheit des Titels nachprüfen darf. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden (Art. 299 Abs. 4 AEUV).<sup>109</sup>

## 6. Das Gericht

### 6.1 Zusammensetzung

Gem. Art. 19 Abs. 2 UAbs. 2 EUV besteht das *Gericht* aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Seit dem 1. Februar 2020 besteht das Gericht aus zwei Richtern je Mitgliedstaat<sup>110</sup>, was bei den gegenwärtigen 27 Mitgliedstaaten 54 Richter ausmacht. Die Richter werden - nach Anhörung eines Eignungsausschusses - von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist. Die Qualifikationserfordernisse sind formal niedriger als für die Richter am Gerichtshof.<sup>111</sup> Das Ernennungsverfahren stimmt mit dem für den Gerichtshof überein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Neben den obligatorisch zu bestellenden Generalanwälten in den vorstehend erwähnten, vom Gerichtshof an das Gericht abgetretenen Vorabentscheidungskompetenzen<sup>112</sup>, kann der Präsident des Gerichts einzelne von dessen Mitgliedern anlassbezogen zu *Generalanwälten* bestellen.<sup>113</sup>

104 [Interpretation@curia.europa.eu](mailto:Interpretation@curia.europa.eu)

105 [+352] 43 03 36 97.

106 Deutsch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

107 <http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>

108 Vgl. Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2022, Rs. C-575/22 P., *Hochmann Marketing/EUIPO*, Rdm. 8 bis 10 (ECLI:EU:C:2022:772).

109 Vgl. *Epiney*, § 9 Rechtsschutzsystem (Fn. 101), S. 310.

110 Vgl. Art. 48 der Satzung iVm der Änderung durch die Verordnung 2019/629 (ABl. 2019, L 111, S. 1 ff.).

111 Gefordert wird bloß eine „Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeit“.

112 Siehe Fn. 73.

113 Art. 31 Abs. 2 VerfO.

## 6.2 Organisation und Verfahren

Organisation und Verfahren des Gerichts ergeben sich aus Art. 254 AEUV, der Satzung des Gerichtshofes (Art. 47 - 67) sowie der Verfahrensordnung des Gerichts.<sup>114</sup> Das Verfahren ist weitgehend dem des Gerichtshofes nachgebildet. Die beim Gericht anhängigen Rechtssachen werden von zehn Kammern, die mit drei oder fünf Richtern besetzt sind<sup>115</sup>, entschieden, in Einzelfällen kann das Gericht auch als Einzelrichter tagen<sup>116</sup>. Für komplexe Rechtssachen kann eine Große Kammer mit 15 Richtern gebildet werden<sup>117</sup>. Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann das Gericht auch als Plenum tagen. Mehr als 80% der vor dem Gericht verhandelten Fälle werden vor einer aus drei Richtern bestehenden Kammer abgehandelt. Über die Zuweisung der Rechtssachen an die einzelnen Kammern<sup>118</sup> entscheidet der Präsident<sup>119</sup>.

Das Verfahren umfasst grundsätzlich eine schriftliche und eine mündliche Phase. Das *schriftliche* Verfahren wird durch eine Klagschrift eingeleitet, die von einem Bevollmächtigten oder einem Rechtsanwalt erstellt wird und die an die Kanzlei gerichtet ist. Die Klagschrift ist, wie vorstehend erwähnt, im Wege der Anwendung von *e-Curia* elektronisch einzureichen.<sup>120</sup> Die wesentlichen Punkte der Klage werden in einer Mitteilung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Kanzler stellt die Klageschrift der Gegenpartei zu, die dann über eine Frist von zwei Monaten für eine Klagebeantwortung verfügt. Im Klageverfahren kann der Kläger grundsätzlich, innerhalb einer ihm gesetzten Frist, eine Erwiderung einreichen, auf die der Beklagte mit einer Gegenwiderung antworten kann. Jede Person, die ein Interesse am Ausgang des beim Gericht anhängigen Rechtsstreits geltend machen kann, sowie die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane, können dem Verfahren als Streithelfer beitreten. Damit kennt die Verfahrensordnung (indirekt) das Instrument der „*amicus curiae briefs*“, das uU wichtige Beiträge zum Verfahren liefern kann. Expressis verbis ist dieses Instrument aber nur in Art. 36 Abs. 2 EMRK verankert.

Im *mündlichen* Verfahren findet eine öffentliche Sitzung statt, in der die Richter den Parteienvertretern Fragen stellen können. Der Berichterstatter fasst in einem summarischen Sitzungsbericht die Argumentationen der Partei zusammen. Die Richter beraten dann, auf der Grundlage des vom Berichterstatter erstellten Urteilsentwurfs, die Ausfertigung des Urteils, das danach in öffentlicher Sitzung verkündet wird.

Um den Zugang der Öffentlichkeit zu seiner Rechtsprechungstätigkeit zu erleichtern, bietet der Gerichtshof bereits ab dem 26. April 2022 ein „*Streaming-System*“ an<sup>121</sup>. Nach den vorstehend erwähnten neuesten Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vom April 2023 ist die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per *Videokonferenz* zulässig.<sup>122</sup> Außerdem wurde für den Fall, dass durch beim Gericht anhängige Rechtssachen die gleiche Rechtsfrage aufgeworfen wird, das neue Konzept der „*Pilotrechtssache*“<sup>123</sup> eingeführt. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, kann eine der Rechtssachen zur „*Pilotrechtssache*“ bestimmt, während die anderen ausgesetzt werden.

Eine Klage beim Gericht führt nicht dazu, dass der Vollzug der angefochtenen Handlung aufgeschoben wird. Das Gericht kann allerdings deren Vollzug aussetzen oder andere einstweilige Anordnungen treffen. Der Präsident des Gerichts entscheidet über einen entsprechenden Antrag durch begründeten Beschluss. *Einstweilige Anordnungen* werden nur dann getroffen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die Klage muss auf den ersten Blick begründet erscheinen,
- (b) der Antragsteller muss die Dringlichkeit der Anordnungen darlegen und
- (c) die einstweiligen Anordnungen müssen einer Abwägung der Interessen der Parteien und des allgemeinen Interesses Rechnung tragen.

Der Beschluss des Präsidenten hat vorläufigen Charakter und greift der Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache in keiner Weise vor. Der Beschluss kann mit einem Rechtsmittel an den Vizepräsidenten des Gerichtshofs angefochten werden.

Das Verfahren vor dem Gericht ist grundsätzlich *kostenfrei* (Art. 143 VerfO), das Gericht übernimmt aber nicht die Kosten des zum Auftreten vor einem Gericht eines Mitgliedstaats berechtigten Anwalts, durch den sich die Parteien vertreten lassen müssen. Einer Person, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann jedoch auf Antrag *Prozesskostenhilfe* bewilligt werden.

114 ABl. 2015, L 105, S. 1 ff. idF ABl. 2023, L 44, S. 8 ff.; vgl. dazu die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts vom 20. Mai 2015 [ABl. 2015, L 152, S. 1 ff. idF vom 10. März 2023 (ABl. 2023, L 73, S. 58 ff.)].

115 Beschluss des Gerichts zur Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern, vom 19. September 2022 bis zum 31. August 2025 (ABl. 2022, C 398, S. 3 f.).

116 Art. 29 Abs. 1 VerfO (Fn. 118).

117 ABl. 2022, C 398, S. 7.

118 ABl. 2019, C 372, S. 2 ff. idF ABl. 2022, C 398, S. 8.

119 Art. 26 VerfO (Fn. 118).

120 Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 (ABl. 2018, L 240, S. 72 ff.); vgl. dazu Curia (Hrsg.), Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung E-Curia, o. J.; *Hummer, W.* Einreichen und Zustellung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht der EU (EuG) nur mehr mittels „e-Curia“ – Allein zulässige elektronische Übermittlung von Prozessakten ab Anfang Dezember 2018, EU-Infothek, vom 24. Oktober 2018, S. 1 ff.

121 Gerichtshof, Pressemitteilung Nr. 63/22 vom 22. April 2022.

122 Art. 107 a VerfO (Fn. 118).

123 Art. 71 a VerfO (Fn. 118).

### 6.3 Zuständigkeit

Das Gericht ist gem. Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV für die Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Art. 263, 265, 268, 270 und 272 AEUV genannten Klagen zuständig, es sei denn, dass diese Klagen von Mitgliedstaaten, Organen der EU oder der EZB erhoben werden; in diesen Fällen sind sie gem. Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs dem Gerichtshof vorbehalten. Es handelt sich dabei um:

- (a) *Nichtigkeitsklagen* (Art. 263 AEUV) natürlicher oder juristischer Personen gegen Handlungen von Organen der EU, die an sie gerichtet sind, oder sie unmittelbar oder individuell betreffen, sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen;
- (b) *Untätigkeitsklagen* (Art. 265 AEUV) natürlicher oder juristischer Personen auf Feststellung, dass die Organe es unterlassen haben, einen Beschluss zu fassen;
- (c) *Klagen von Mitgliedstaaten gegen die Kommission*;
- (d) *Klagen von Mitgliedstaaten* gegen den Rat in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen, handelspolitischen Schutzmaßnahmen (zB Dumping) und Maßnahmen, mit denen der Rat Durchführungsbefugnisse wahrnimmt;
- (e) *Schadensersatzklagen* (Art. 268 AEUV); Anträge auf Ersatz des von den Organen der EU verursachten Schadens aufgrund außervertraglicher Haftung;
- (f) *Klagen im Bereich des geistigen Eigentums* gegen das Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) und gegen das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO);
- (g) *Klagen aufgrund von Verträgen, die von der EU geschlossen wurden* und ausdrücklich die *Zuständigkeit des Gerichts* vorsehen (Art. 272 AEUV);
- (h) *Rechtsstreitigkeiten* zwischen den *Organen der EU und ihrem Personal* über die *Arbeitsbeziehungen und die Sozialversicherung* (Art. 270 AEUV).

Gegen die Entscheidungen des Gerichts ist, innerhalb von zwei Monaten, die Ergreifung eines *Rechtsmittels*, das allerdings auf Rechtsfragen beschränkt ist, an den Gerichtshof zulässig.

Im Jahr 2021 wurden 882 Rechtssachen beim Gericht eingereicht und 951 Rechtssachen erledigt, von denen 836 direkte Klagen betrafen (81 betreffend staatliche Beihilfen und Wettbewerb, 30 über geistiges und gewerbliches Eigentum, 128 über den öffentlichen Dienst der EU und 320 über andere direkte Klagen). Nachdem im Jahr 2021 zahlreiche Rechtssachen zu bearbeiten waren, in denen es um die *Gesundheitskrise* ging, wurde im Jahr 2022 eine große Anzahl von Rechtssachen anhängig gemacht, die die *restriktiven Maßnahmen* der EU gegen Russland, im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg, betrafen. Mit 103 neuen Rechtssachen machen diese, sich auf Sanktionsmaßnahmen der EU beziehenden, Rechtssachen 11,4% der Gesamtzahl der 2022 beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen aus.

Zusammen haben der Gerichtshof und das Gericht 2022 insgesamt 1666 Rechtssachen erledigen können, was dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht (1692 Rechtssachen pro Jahr zwischen 2018 und 2021).<sup>124</sup>

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug beim Gericht im Jahr 2022 16,2 Monate, gegenüber 17,3 Monate im Jahr 2021 und 15,4 Monate im Jahr 2020. Von den Entscheidungen des Gerichts wurden im Jahr 2021 29% mit einem Rechtsmittel beim Gerichtshof angefochten. Zum 31. Dezember 2022 waren 1.474 Verfahren anhängig.

## 7. Zusammenstellung wichtiger Urteile des Gerichtshofs der EU

Die „*Auswahl wichtiger Urteile*“ des Gerichtshofs und des Gerichts ist eine von der *Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation* erstellte Zusammenfassung der wichtigsten Entscheidungen beider Gerichte, die deren Rechtsprechung sichtbarer und zugänglicher machen soll. Diese Auswahl soll den neuen Anforderungen an die Information über die Rechtsprechungstätigkeit gerecht werden und für die juristischen Fachkreise die wichtigsten Entwicklungen in der Judikatur des jeweils vergangenen Jahres aufzeigen.

Die Zusammenfassungen der Entscheidungen sind nach Themenfeldern gegliedert, die sich am Aufbau der Unionsverträge orientieren. Jede Zusammenfassung enthält einen Hyperlink, der zum konkreten Text der jeweiligen Entscheidung führt. Diese Judikaturauswahl, die in vollem Umfang digital bereitgestellt wird,<sup>125</sup> aber auch in einer jeweiligen Printversion<sup>126</sup> verfügbar ist, ist für das Verständnis des Rechts der EU von überragender Bedeutung.

Was den Fall *Österreich* betrifft, so wird nachstehend auch auf die spezielle Zusammenstellung und Auswertung der Judikatur des EuGH mit Bezug auf Österreich durch die vom Bundeskanzleramt unter der Bezeichnung „*Rundschreiben EU-Gerichtsbarkeit*“ veranstaltete Sammlung verwiesen.<sup>127</sup>

<sup>124</sup> Gerichtshof der EU, Rechtsprechungsstatistiken 2022, Pressemitteilung Nr. 42/23, vom 3. März 2023.

<sup>125</sup> [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3874044/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3874044/de/)

<sup>126</sup> Vgl. zB Gerichtshof der EU, *Auswahl wichtiger Urteile*, Jahr 2022, Sammlung von Zusammenfassungen der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (2023), 322 Seiten.

<sup>127</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/eu-gerichtsbarkeit/rundschreiben-eu-gerichtsbarkeit.html>.

## 8. Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken durch „e-Curia“

In Ergänzung zu den bisherigen Spezifizierungen soll noch kurz auf das wichtige „e-Curia“-Format hingewiesen werden, das vor allem für Rechtsanwälte, Notare und andere Juristen, die die beiden Gerichte mit elektronischen Anträgen uam. kontaktieren wollen, zu beachten ist. Die „e-Curia“ ist eine IT-Informatikanwendung, die den beiden Gerichten, aus denen sich der Gerichtshof der EU zusammensetzt (Gerichtshof und Gericht), gemeinsam ist. Diese Anwendung ermöglicht es, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg einzureichen und zuzustellen, sowie in diese Einsicht zu nehmen. Durch Beschluss des *Gerichtshofes* vom 13. September 2011 wurde die Möglichkeit der Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung von „e-Curia“ erstmals eingeführt,<sup>128</sup> in der Folge durch den Beschluss des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2018<sup>129</sup> aber wieder aufgehoben und inhaltlich ersetzt. Parallel dazu ergingen am 14. September 2011 und am 11. Juli 2018<sup>130</sup> zwei Beschlüsse des *Gerichts* mit ähnlichen Bestimmungen. Daneben sind noch die jeweiligen Verfahrensordnungen der beiden Gerichte zu berücksichtigen.

Dazu kommen noch die „*Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts*“ sowie das den beiden Gerichten gemeinsame „*Benutzerhandbuch für e-Curia*“, das auf der Website des Gerichtshofs der EU online zugänglich ist<sup>131</sup>. Der Gerichtshof der EU hat darüber hinaus am 17. Oktober 2018 eine kleine Broschüre mit dem Titel „*Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung e-Curia*“ herausgegeben.

Damit konnten seit November 2011 Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Wege beim EuG und beim EuGH eingereicht werden. Seit dem 1. Dezember 2018 ist die Nutzung von e-Curia beim *EuG* verbindlich, beim *EuGH* ist eine elektronische Einreichung möglich, aber nicht obligatorisch (Art. 57 VerfO/EuGH). Im Jahr 2020 wurden beim EuGH 79% und beim EuG 95% der Verfahrensschriftstücke über e-Curia eingereicht. Die Quote von 79% beim EuGH ist dabei bemerkenswert, da dort ja keine Pflicht zur elektronischen Einreichung besteht. Dies deutet auf ein hohes Maß an Akzeptanz für „e-Curia“ hin.<sup>132</sup>

Was den Zugang zu „e-Curia“ betrifft, so ist dieser kostenfrei. Um „e-Curia“ nutzen zu können, muss zunächst ein Antrag auf Eröffnung eines Kontos gestellt werden. Berechtigt dazu sind zum einen

- (a) ein Bevollmächtigter oder ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens aufzutreten, und zum anderen
- (b) ein Hochschullehrer, der Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist, dessen Rechtsordnung es ihm gestattet, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten.

Des Weiteren können beim Gerichtshof Anträge auf Eröffnung eines Kontos – allerdings nur im Hinblick auf Vorabentscheidungsverfahren – auch gestellt werden: von

- (c) einer Person, die für ein Gericht eines Mitgliedstaates handelt, sowie
- (d) einer Person, die nicht Bevollmächtigter oder Anwalt ist, aber nach den nationalen Verfahrensvorschriften eine Partei vor dem Gericht eines Mitgliedstaates vertreten darf.

Das Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Kontos ist auf der Website des Gerichtshofs der EU über die Startseite von „e-Curia“ aufrufbar. Dieses Formular muss ausgefüllt, ausgedruckt, datiert und handschriftlich unterzeichnet, und dann, zusammen mit den erforderlichen Belegen, auf dem Postweg an die Kanzlei des Gerichtshofs bzw. des Gerichts - pA Rue du Fort Niedergrünwald, L-2925 Luxemburg - übersendet werden.

Nach Validierung des Antrags auf Eröffnung eines Kontos durch die Kanzlei des betreffenden Gerichts erhält der Benutzer zwei gesonderte E-Mails. Das erste E-Mail enthält seine Benutzerkennung und das zweite sein persönliches Passwort. Der Benutzer ist verpflichtet, dieses Passwort beim ersten Einloggen und im Anschluss daran mindestens alle sechs Monate zu ändern. Darüber hinaus kann der Vertreter die Eröffnung eines Kontos für jeden von ihm namentlich benannten Assistenten beantragen, der dieses unter der Verantwortung des Vertreters nutzen kann.

Die über „e-Curia“ eingereichten Verfahrensschriftstücke müssen im PDF-Format (Bild und Text) übermittelt werden. Die Übermittlung der Verfahrensschriftstücke wird automatisch verschlüsselt. Für jedes eingereichte Verfahrensschriftstück wird anhand eines Standardverfahrens (SHA-512) ein individueller „digitaler Fingerabdruck“ berechnet. Der Benutzer wird per E-Mail benachrichtigt, wenn ein zuzustellendes Verfahrensschriftstück in „e-Curia“ verfügbar ist.

Die elektronische Übermittlung von zuzustellenden Schriftstücken, Ersuchen, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen erfolgt über die Übermittlungswege gem. der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außer-

128 ABl. 2011, C 289, S. 7 f.

129 ABl. 2018, L 293, S. 36 f.; gestützt auf Art. 48 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 8 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Fn. 67).

130 ABl. 2011, C 289, S. 9 f. und ABl. 2018, L 240, S. 72 ff.; vgl. auch die Entscheidung des Gerichts vom 10. Juli 2024, ABl. L 2024/2096, vom 12. August 2024.

131 [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_78957/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957/de/)

132 Vgl. *Herberger, M.* e-Curia: Ein Modell für den elektronischen Rechtsverkehr?, *Monatsschrift für Deutsches Recht* Bd. 75, Heft 24 (2021), S. 1509 f.

gerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten<sup>133</sup>. Die Verordnung (EU) 2020/1784, die die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates ersetzt, gilt ab 1. Juli 2022.

In Österreich sind die *Übermittlungsstellen* über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen die Bezirksgerichte, aber auch andere Gerichte (Art. 3 Abs. 1), als *Empfangsstellen* fungieren aber ausschließlich die Bezirksgerichte (Art. 3 Abs. 2).

### 9. Neue Praktische Anweisungen für die Parteien

Im Gefolge der jüngsten Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes<sup>134</sup> wurden die bisherigen „Praktischen Anweisungen für die Parteien“ in den Rechtssachen vor dem *Gerichtshof* am 20. Februar 2020 aktualisiert<sup>135</sup>, um durch diesen detaillierten *Verhandlungsleitfaden* die Bevollmächtigten und Anwälte für bestimmte aktuelle Entwicklungen zu sensibilisieren, die insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und die Behandlung von Rechtsmitteln betreffen. Dabei muss nunmehr das elektronische Verfahren „e-Curia“ zur Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten benützt werden.

Ergänzend dazu hat auch der Rat der Europäischen Anwaltschaft (CCBE) einen auf Deutsch verfassten *Praxisleitfaden* verfasst, der unter folgendem link einsehbar bzw. herunterladbar ist: [https://curia.europa.eu/e-Curia/help/e-Curia\\_UserGuide\\_DE.pdf](https://curia.europa.eu/e-Curia/help/e-Curia_UserGuide_DE.pdf). Beide praktischen Anweisungen stellen eine sehr brauchbare Einführung für die Kontaktnahme mit dem Gerichtshof dar.

Was hingegen das *Gericht* betrifft, so erließ dieses am 5. Juli 2007 ebenfalls „Praktische Anweisungen für die Parteien“<sup>136</sup>, die es in der Folge am 16. Juni 2009<sup>137</sup> sowie am 17. Mai 2010<sup>138</sup> und am 8. Juni 2011<sup>139</sup> weiter ausgestaltete. Daneben ist aber auch die genaue Kenntnis der „Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts“ idF vom 10. März 2023<sup>140</sup> sehr hilfreich.

### 10. Das „Justizielle Netzwerk der EU“ und weitere „Europäische Justizielle Netze“

Das „Justizielle Netzwerk der EU“ (JNEU) wurde auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs (der EU) und der Präsidenten der Verfassungsgerichte und obersten Gerichte der Mitgliedstaaten anlässlich des Richterforums ins Leben gerufen, das der Gerichtshof am 27. März 2017 zur Feier des 60. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge veranstaltet hat. Zur besseren gegenseitigen Kenntnis der Rechtsordnungen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Rechtsvergleichung, wurde in der Folge dafür auf der *Curia-Website* ein dem JNEU gewidmeter Bereich eingeführt.

Der *JNEU-Bereich* ist nicht-öffentlich, sondern auf die teilnehmenden Gerichte beschränkt, und ermöglicht diesen einen direkten Zugang zu Vorabentscheidungsverfahren sowie einen Abruf der ab dem 1. Juli 2018 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen. Des Weiteren können auch Entscheidungen nationaler Gerichte abgerufen werden, die von den Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Relevanz für das Unionsrecht ausgewählt wurden.<sup>141</sup>

Um die europäischen Gerichte bei grenzüberschreitenden Verfahren besser unterstützen zu können, wurden - bereits vor dem „Justiziellen Netzwerk der EU“ (2017) - sowohl für Zivil- und Handelssachen (2001), als auch für Strafsachen (1998), eigene Netzwerke aus nationalen Behörden und Gerichten eingerichtet.

Zum einen handelt es sich dabei um das „Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen“ (EJN) zwischen den Mitgliedstaaten, das durch die Entscheidung des Rates 2001/470/EG vom 28. Mai 2001<sup>142</sup> eingerichtet und durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009<sup>143</sup> maßgeblich geändert wurde. Das EJN ist keine Behörde, sondern ein Netzwerk aus nationalen Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat, das die Gerichte vor Ort in grenzüberschreitenden Fällen einzelfallbezogen unterstützen soll. Sekundärrechtsakte und völkerrechtliche Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen bleiben hiervon unberührt.

Zum anderen wurde auf Initiative der belgischen Regierung bereits im Jahre 1998 das „Europäische Justizielle Netz in Strafsachen“ (EJN) durch die Gemeinsame Maßnahme des Rates 98/428/JI vom 29. Juni 1998<sup>144</sup> eingerichtet und am 16. Dezember 2008 durch Beschluss 2008/976/JI des Rates<sup>145</sup> grundlegend umgestaltet. Gem. Art. 10 dieses Beschlusses unterhält das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen mit der 2002

133 ABl. 2020, L 405, S. 40 ff.

134 ABl. 2019, L 316, S. 103 ff.; vgl. dazu Fn. 67.

135 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:042I:FULL&from=EN>; ABl. 2020, L 42 I, S. 1 ff.

136 ABl. 2007, L 232, S. 7 ff.

137 ABl. 2009, L 184, S. 8 ff.

138 ABl. 2010, L 170, S. 49 ff.

139 ABl. 2011, L 180, S. 52 ff.

140 Siehe Fn. 118, S. 58 ff.

141 [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_2170125/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_2170125/de/)

142 ABl. 2001, L 174, S. 25 ff.

143 ABl. 2009, L 168, S. 35 ff.

144 ABl. 1998, L 191, S. 4 ff.

145 ABl. 2008, L 348, S. 130 ff.

gegründeten „Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (*Eurojust*)<sup>146</sup> besonders enge Beziehungen, was sich auch darin ausdrückt, dass das Sekretariat des „Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen“ bei Eurojust in Den Haag lokalisiert ist. Eurojust stellt darüber hinaus auch das Sekretariat des Netzes nationaler Sachverständiger in Fragen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG-Netz) sowie des Netzes für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Genozid-Netz) zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang muss eine wichtige Bemerkung angebracht werden, um eine in der einschlägigen Literatur des Öfteren gemachte Feststellung, dass es sich bei diesen „Europäischen Netzen“ um „*internationale*“ - und damit „zwischenstaatliche“ („inter-nationales“) - Phänomene iSd Völkerrechts handelt, zu korrigieren: Bei diesen Netzen handelt es sich nämlich um keine *internationale*, sondern um eine bloß „*transnationale*“ bzw. „*transgouvernementale*“ Kooperationsform, bei der die jeweils zuständigen Organe der Mitgliedstaaten auch nicht hoheitlich, im Rahmen ihrer Kompetenzen, mitwirken, sondern die jeweils im Innenverhältnis zuständigen Organe - im Außenverhältnis - direkt miteinander interagieren.<sup>147</sup>

Ein einfaches Beispiel soll diesen Unterschied zwischen „*internationaler*“ und „*transnationaler*“ Kooperation verdeutlichen. Schließen zwei oder mehrere Staaten durch ihre zuständigen Organe untereinander hoheitliche Verträge ab, dann schaffen sie „*internationale*“ Beziehungen im Rahmen des Völkerrechts (VR). Erteilt im Rahmen einer privatrechtlichen „Konzern“-Beziehung das „Mutter-Unternehmen“ eines Konzerns, das im Staat X lokalisiert ist, seinem Tochterunternehmen im Staat Y, eine konzerninterne Weisung, dann handelt es sich um eine bloß „*transnationale*“ Beziehung, die im Grunde den Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) unterliegt.<sup>148</sup> Die „*transnationalen Unternehmen*“ (*Multi's*, *TNC*) können dabei in den unterschiedlichsten Rechtsformen organisiert sein.<sup>149</sup> Auch die „*International Non-Governmental Organizations*“ (*INGO's*) werden im Grunde nur „transnational“ tätig.<sup>150</sup>

Die besondere Komplexität der Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen spiegelt sich in den weit auseinander liegenden Zeitpunkten der dafür notwendigen nationalen Gesetzgebung wider. Während zB Österreich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen bereits 2004 durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU durch das EU-JZG<sup>151</sup> geregelt hat, folgte die Bundesrepublik erst 15 Jahre später mit ihrem Gesetz über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen („Eurojust-Gesetz“) vom 9. Dezember 2019<sup>152</sup> nach.

## 11. Exkurs: Die Europäische Staatsanwaltschaft

Der Komplexität halber soll noch die Einrichtung der *Europäischen Staatsanwaltschaft* (EUSTa) kurz erwähnt werden, die allerdings in keinem institutionalisierten Verhältnis zum Gerichtshof der EU steht. Gem. Art. 86 AEUV durch die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017<sup>153</sup> errichtet, ist die EUSTa für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen zuständig, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU - zB Betrug (über 10.000 €), Korruption oder grenzüberschreitender MWSt-Betrug von mehr als 10 Mio. € - begangen haben. Sie arbeitet dabei eng mit der *Agentur der Union für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen* (*Eurojust*), dem *Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung* (*OLAF*) sowie dem *Europäischen Polizeiamt* (*Europol*) zusammen.<sup>154</sup>

146 Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 (ABl. 2002, L 63, S. 1 ff.); aufgehoben durch Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. 2018, L 295, S. 138 ff.); vgl. dazu Gesetz über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen, vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I Nr. 45, S. 2010 ff.) sowie Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. Nr. I 28/2018).

147 *Jessup, Ph.* Transnational Law (1956); vgl. *Hummer, W.* „Europäische Justizielle Netze“ als transnationale Kooperationsformen im Justizbereich, EU-Infothek vom 9. August 2023, S. 1 ff.

148 Vgl. *Oeter, S.* Vom Völkerrecht zum transnationalen Recht – „transnational administrative networks“ und die Bildung hybrider Akteursstrukturen, in: Calliess, G.-P. (Hrsg.), *Transnationales Recht* (2014), S. 387 ff.; *Winter, G.* Transnationale informelle Regulierung: Gestalt, Effekte und Rechtstaatlichkeit, in: Calliess, *Transnationales Recht* (2014), S. 97.

149 Vgl. *Hummer, W.* Politisch bedeutsame transnationale Akteure an oder unter der Schwelle der Völkerrechtssubjektivität, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1: Textteil (1991), S. 205 ff.

150 Vgl. *Hummer, W.* Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung – Abgrenzung, Handlungsbefugnisse, Rechtsnatur, in: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 39 (2000), S. 45 ff.

151 BGBl. I Nr. 36/2004 idF BGBl. I Nr. 94/2021.

152 dBGBl. I, S. 2010.

153 ABl. 2017, L 283, S. 1 ff.

154 Vgl. *Hummer, W.* Die Einrichtung der „Europäischen Staatsanwaltschaft“ als bisher letzter Fall einer „verstärkten Zusammenarbeit“ in der EU, ZfRV 1/2018, S. 4 ff.

Die EUSTa besteht aus zwei Ebenen: der zentralen und der dezentralen, nationalen, Ebene: Die *zentrale* Ebene, mit Sitz in Luxemburg, besteht aus dem „Europäischen Generalstaatsanwalt“ und 22 „Europäischen Staatsanwälten“, die *dezentrale* Ebene aus den in den Mitgliedstaaten ansässigen - je zwei - Delegierten Europäischen Staatsanwälten. Die EUSTa nahm am 28. September 2020 offiziell ihre Tätigkeit auf.<sup>155</sup>

## 12. Fazit

Wie die vorstehenden Ausführungen belegen, sind staatsrechtliche Analogien im Verbandsrecht der EU nicht angezeigt. Der Gerichtshof der EU ist nicht in eine Gewaltenteilung à la Staatsrecht eingebunden, die seine verbandlich notwendigen rechtsfortbildenden Ausführungen als unzulässige Anmaßung legislativer Befugnisse qualifizieren würde. Rechtsdogmatisch lautet die Frage also nicht, ob der Gerichtshof in seiner Judikatur überhaupt rechtsfortbildend vorgehen darf oder nicht, sondern lediglich, in welchem Umfang er dazu ermächtigt ist. Es ist daher lediglich das Ausmaß der Wahrnehmung dieser Funktion, also das „Wie“, zu untersuchen, nicht aber das „Ob“. Das „Wie“ hat in diesem Zusammenhang unter dem Kriterium der *Verhältnismäßigkeit* geprüft zu werden. Keiner der Kritiker macht aber diese grundlegende Unterscheidung, sondern man geht einfach davon aus, dass der Gerichtshof in vielen Fällen an sich unerlaubterweise *rechtsfortbildend* bzw. sogar *rechtssetzend* tätig geworden ist. Das ist aber eine Kritik, die sich an den Voraussetzungen der staatsrechtlichen Gewaltenteilung der Mitgliedstaaten der EU orientiert, den unterschiedlichen Gegebenheiten im Verbandsrecht der EU aber nicht gerecht wird.

Was wiederum die *Effizienz* der Wahrnehmung der richterlichen Funktion durch den Gerichtshof der EU betrifft, so liegen dazu erstmals mit dem *Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes* aus dem Jahr 2017<sup>156</sup> - erstellt gem. Art. 287 Abs. 4 UAbs. 2 AEUV - aussagekräftige Daten über den Ablauf und die Dauer der Bearbeitung von Rechtssachen durch den Gerichtshof der EU vor, die einen Blick in das „Innenleben“ dieses komplexen Spruchkörpers ermöglichen. Interessanterweise stützt sich der Europäische Rechnungshof dabei nicht nur auf die gerichtsintern vorliegenden bzw. auf seine Aufforderung hin vorgelegten Daten, sondern berücksichtigt in seiner Studie auch die Leitlinien zu Effizienz und Zeitmanagement, die die im Bereich der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit tätige *Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz* (CEPEJ) des Europarates entwickelt hat.<sup>157</sup>

Obwohl der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes dem Gerichtshof attestiert, bedeutende Verbesserungsmaßnahmen, wie zB die Einführung indikativer Fristen für den Abschluss der wichtigsten Phasen im Lebenszyklus einer Rechtssache sowie die fortschreitende Weiterentwicklung von Überwachungsinstrumenten und -berichten, ergriffen zu haben, ortet er in seinen Schlussfolgerungen noch Verbesserungspotential, vor allem im Bereich der IT-Systeme. Die aktuell beim Gerichtshof vorhandenen IT-Systeme sind komplex und beruhen auf der 1995 eingeführten zentralen Datenbank (*Litige*), der im Laufe der Zeit eine große Zahl von Teilsystemen hinzugefügt wurde. Da der Gerichtshof zum Zeitpunkt der Erstellung des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofes intern aber noch kein vollständig integriertes IT-System zur Unterstützung der Bearbeitung von Rechtssachen entwickelt gehabt hatte<sup>158</sup>, riet ihm der Rechnungshof, ein solches sobald als möglich einzuführen.

Dieser Aufforderung ist der Gerichtshof zwischenzeitlich nachgekommen und hat bereits 2017 begonnen, die *EURéka*-Datenbank einzurichten, die eine zentrale und integrierte Suchplattform zur Verfügung stellt und die verschiedenen Datenbanken, wie zB *Litige*, zusammenführt und verknüpft. Es besteht auch eine relativ neue und leistungsstarke einheitliche Suchmaschine für die Literaturrecherche (*Curius*), die den Bibliothekskatalog des Gerichtshofes mit vielen anderen Datenbanken verknüpft. Zusätzlich soll noch im Herbst 2023 dazu ein neues Case-Management-System (*SIGA*), als vollständig integriertes IT-System zur Unterstützung der Bearbeitung von Rechtssachen am Gerichtshof, eingeführt werden. Damit hat der Gerichtshof den vorstehend erwähnten Vorgaben des „Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofes“ im Grunde aber mehr als entsprochen.

Als zentrale elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich bietet sich für potentielle Verfahrensbeteiligte vor allem das *Europäische Justizportal*<sup>159</sup> an, das Informationen über die verschiedenen Justizsysteme enthält und, ganz allgemein, den Zugang zum Recht der EU für Interessierte und Betroffene erleichtern soll.

## Der Sonderfall Österreich

### Vorbemerkung

Auf den Sonderfall Österreich wird hier als Nachtrag deswegen eingegangen, da er für ein noch nie dagewesenes Problem in Bezug auf die Abstimmungsmodalitäten im Rat der EU verantwortlich ist. Er

<sup>155</sup> Gerichtshof der EU, Pressemitteilung Nr. 118/20.

<sup>156</sup> Europäischer Rechnungshof, Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofes der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen, Sonderbericht Nr. 14 (2017), vom 26. September 2017.

<sup>157</sup> Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 14 (Fn. 160), S. 41 f.

<sup>158</sup> Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 14 (Fn. 160), S. 49, Ziff. 95.

<sup>159</sup> <https://e-justice.europa.eu/home/?plang=de&action=home>

wirft sowohl *verfassungsrechtliche*, als auch *unionsrechtliche* Fragen auf, und belegt die Komplexität des Zusammenspiels beider Rechtsordnungen.<sup>160</sup>

Konkret geht es dabei um die Abstimmung der österreichischen Bundesministerin (BM) für Klimaschutz, Leonore Gewessler, im Rat, die entgegen einer einheitlichen (negativen) Stellungnahme sowohl der Bundesländer, als auch des zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Norbert Totschnig, für die Verabschiedung der „Renaturierungs-VO“ gestimmt hat. Von dem in diesem Zusammenhang mit einer Nichtigkeitsklage befassten Gerichtshof ist diesbezüglich eine dementsprechend innovative Judikatur zu erwarten.

Vorab soll aber noch ein kurzer Blick auf die Bedeutung Österreichs im Rahmen der Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union geworfen werden.

### 1. Österreich als Adressat der Judikatur des Gerichtshofes der EU

Was die Position Österreichs in Bezug auf seine Stellung als Mitgliedstaat der EU betrifft, so ist, wie vorstehend ausgeführt, zunächst zwischen a) der Judikatur österreichischer Gerichte in Rechtssachen mit Bezug zum Recht der EU und b) der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU mit Bezug zu Österreich, zu unterscheiden.

a) Die einschlägige Judikatur *österreichischer Höchstgerichte in EU-Rechtssachen* wurde in der gegenständlichen Judikatur-Sammlung in die allgemeine Systematik der Rechtsprechung, und zwar an der jeweils thematisch zutreffenden Stelle, eingearbeitet. Im Anhang wurden die einzelnen Judikate unter dem Rubrum „Urteile österreichischer Gerichte“ angeführt.<sup>161</sup>

b) Die Judikatur der *Unionsgerichte mit Bezug zu Österreich* wurde in der gegenständlichen Fall-Sammlung nicht eigens angeführt, sollte aber zumindest erwähnt werden, um damit die Relevanz österreichischer Rechtssachen in diesem Zusammenhang zu dokumentieren.

Diesbezüglich hat sich eine Gruppe österreichischer Juristen, unter der Federführung von *Monika Polzin*, der Leiterin des Instituts für die Internationalisierung des Rechts an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), die Mühe gemacht, die zentralen Entscheidungen des EuGH und des EuG mit Bezug zu Österreich für die Jahre 2020 bis 2022 zu dokumentieren. 2021 legten *Monika Polzin* und *Clemens Beckenberger* eine solche Zusammenstellung für das Jahr 2020 vor,<sup>162</sup> der 2022 eine solche für 2021<sup>163</sup> und 2023 für 2022<sup>164</sup> folgte. Damit wird ein umfassender Überblick über die Judikatur der Unionsgerichte mit Bezug auf Österreich während der letzten drei Jahre gegeben.

Eine weitere, sehr wertvolle Zusammenstellung und Auswertung der Judikatur des EuGH mit Bezug auf Österreich wird vom Bundeskanzleramt unter der Bezeichnung „*Rundschreiben EU-Gerichtsbarkeit*“ veranstaltet und ist in (a) Allgemeine Rundschreiben und (b) Rundschreiben zu einzelnen Rechtssachen unterteilt.<sup>165</sup>

Auch die von den LexisNexis Zeitschriften verfasste Übersicht über „*Offene österreichische EuGH-Verfahren*“<sup>166</sup> stellt eine wichtige Zusammenstellung anhängiger österreichischer Vorabentscheidungsersuchen und Klagen der Europäischen Kommission gegen Österreich bzw. Klagen Österreichs vor dem EuGH dar.

Zur näheren Verdeutlichung des Umfangs und der Relevanz österreichischer Rechtssachen sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2021 die Unionsgerichte mehr als 1.700 Rechtssachen entschieden haben<sup>167</sup>, wovon aber lediglich 47 Entscheidungen direkten Bezug zu Österreich hatten. Im Jahr 2022 wurden von den Unionsgerichten insgesamt 1.666 Rechtssachen erledigt, wobei 808 Rechtssachen vor dem EuGH und 858 vor dem EuG entschieden wurden.<sup>168</sup> Direkten Bezug zu Österreich wiesen dabei 52 Verfahren auf, hiervon wurden 40 vom EuGH und 12 vom EuG entschieden: Was dabei die Verfahren vor dem *EuGH* betraf, so handelte es sich um ein einziges Vertragsverletzungsverfahren, 34 Vorabentscheidungsverfahren und 5 Rechtsmittelverfahren. Vor dem *EuG* wurden insgesamt 12 Rechtssachen abgehandelt, von denen 5 Nichtigkeitsklagen und 7 Verfahren betreffend Unionsmarken waren. Die Anzahl der von 2019 bis 2023 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich liegt mit 27 Verfahren im EU-Schnitt (26 Verfahren).<sup>169</sup>

160 Vgl. dazu neuerdings *Lendl, S.* Der Rechtsprechungsdialog von VfGH und EuGH (2024).

161 Vgl. *Hummer/Vedder/Lorenzmeier*, Europarecht in Fällen, 7. Aufl. (2020), S. 908.

162 *Polzin, M. - Beckenberger, C.* Zentrale Entscheidungen des EuGH und des EuG für Österreich aus dem Jahr 2020, ZöR 2021, S. 989 ff.

163 *Polzin, M. - Backé, A.-V. - Schroll, T.* Zentrale Entscheidungen des EuGH und des EuG für Österreich aus dem Jahr 2021, ZöR 2022, S. 415 ff.

164 *Polzin, M. - Backé, A.-V. - Beckenberger, C.* Zentrale Entscheidungen der Unionsgerichte für Österreich aus dem Jahr 2022, ZöR 2023, S. 301 ff.

165 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/eu-gerichtsbarkeit/rundschreiben-eu-gerichtsbarkeit.html>

166 Verfasst von *Barbara Tuma*, Rechtsnews Nr. 33643 vom 7. Februar 2023; [https://lesen.lexisnexis.at/news/offene-oesterreichische-eugh-verfahren-uebersicht/zfr/aktuelles/2023/06/lnat\\_news\\_033643.html](https://lesen.lexisnexis.at/news/offene-oesterreichische-eugh-verfahren-uebersicht/zfr/aktuelles/2023/06/lnat_news_033643.html)

167 Cour de Justice de l'Union Européenne, Panorama de l'année, Rapport annuel 2021, p. 28.

168 EuGH, Pressemitteilung vom 3. März 2023.

169 *Balber, F.* 27 EU-Vertragsverletzungen: Warum Österreich verwarnt wird, Kurier vom 5. Jänner 2024, S. 7.

Inhaltlich verdienen in diesem Zusammenhang vor allem das Vertragsverletzungsverfahren über die *Indexierung der Familienleistungen in Österreich*<sup>170</sup>, das Vorabentscheidungsverfahren in Bezug auf *Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums*<sup>171</sup> und das Verfahren zum Grundsatz „*ne bis in idem*“ im Wettbewerbsrecht<sup>172</sup> besondere Erwähnung.

## 2. Die (problematische) Zustimmung Österreichs zur „Renaturierungs-Verordnung“ durch BM Leonore Gewessler

Ohne dass im gegenständlichen, noch nicht ausjudizierten, Fall ein eigenständiger Lösungsversuch angestrebt wird, soll auf die unterschiedlichen Rechtsansichten der damit befassten Institutionen eingegangen werden, um damit zu belegen, wie außerordentlich komplex sich diese Fallkonstellation darstellt.

### 2.1 Sachverhaltsdarstellung

Inhaltlich geht es dabei um das Verhalten der österreichischen Bundesministerin (BM) Leonore Gewessler (Grüne)<sup>173</sup> in Bezug auf die Zustimmung Österreichs im Rat zum Erlass der sog. „Renaturierungs-VO“. Auf der Basis des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die *Wiederherstellung der Natur* vom 22. Juni 2022<sup>174</sup>, erzielten der Ratsvorsitz und die Vertreter des Parlaments in den *Trilog*-Verhandlungen vom 9. November 2023 eine vorläufige politische Einigung über die sog. „Renaturierungs-VO“, die das Parlament am 27. Februar 2024 und der Rat am 17. Juni 2024 förmlich annahm. Ziel dieser Verordnung ist es, klimarelevante Maßnahmen zur naturnahen Wiederherstellung von mindestens 20% der Land- und Meeresflächen der EU bis 2030 und aller Ökosysteme, die einer Wiederherstellung bedürfen - wie Wälder, Moore, Wiesen, aber auch Seen, Flüsse und Meere - bis 2050, umzusetzen.<sup>175</sup>

Bei dieser Sitzung des Rates „Umwelt“ am 17. Juni 2024 in Luxemburg war Österreich durch Klimaministerin Leonore Gewessler vertreten, die im Rat für den Abschluss der „Renaturierungs-VO“ stimmte, obwohl dagegen zwei einheitliche Stellungnahmen der neun Länder vom November 2022<sup>176</sup> und Mai 2023<sup>177</sup> vorlagen und sich auch das mitbetroffene Landwirtschaftsministerium, unter BM Totschnig (ÖVP), dagegen ausgesprochen hatte.<sup>178</sup>

BM Gewessler stützte sich dabei auf die Rechtsansicht - die in den vier, von ihrem Ministerium beauftragten Gutachten,<sup>179</sup> mehr oder weniger einhellig vertreten wurde - dass sie an die Länderstellungnahmen, aus einer Reihe von Gründen, nicht gebunden sei. Nur wenige Stunden vor der Abstimmung im Rat am 17. Juni 2024 langte bei der belgischen Ratspräsidentschaft allerdings ein Brief von BK Karl Nehammer ein, in dem er BM Gewessler „als nicht bevollmächtigt“ erklärte, der „Renaturierungs-VO“ zuzustimmen, „da sie laut Art. 16 Abs. 2 EUV nicht berechtigt ist, die Republik dazu zu verpflichten“.<sup>180</sup> Es müsse bei der bereits angekündigten Stimmenthaltung bleiben, allenfalls müsste man eine Nichtigkeitsklage beim EuGH einbringen.

Diese Intervention von BK Nehammer ist europarechtlich aber irrelevant, da er der Ratspräsidentschaft nur die Entziehung der Bevollmächtigung von BM Gewessler zur Zustimmung zur „Renaturierungs-VO“ mitgeteilt hat, nicht aber deren Abziehung aus ihrer Ministerfunktion. Innerstaatliche Ungereimtheiten invalidieren nicht die Abstimmung eines im Amt befindlichen Ministers im Rat.<sup>181</sup> Der belgische Umweltminister Alain Maron stellte dazu trocken fest: „Der im Raum anwesende Minister stimme ab (...) der Rest sei eine innerösterreichische Kontroverse, die ihn nichts angehe“.<sup>182</sup>

170 EuGH, Rs. C-328/20, *Kommission/Österreich*, Urteil vom 16. Juni 2022 (ECLI:EU:C:2022:468).

171 EuGH, verb. Rs. C-368/20 und C-369/20, *Landespolizeidirektion Steiermark*, Urteil vom 26. April 2022 (ECLI:EU:C:2022:298).

172 EuGH, Rs. C-151/20, *Bundeswettbewerbsbehörde/Nordzucker AG et al*, Urteil vom 22. März 2022 (ECLI:EU:C:2022:203) und Rs. C-117/20, *bpost SA/Autorité belge de la concurrence*, Urteil vom 22. März 2022 (ECLI:EU:C:2022:202).

173 BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

174 COM(2022) 304 final.

175 Vgl. *Fumagalli, A.* Ein Naturschutz-Gesetz der EU sorgt in Wien für eine Regierungskrise – doch was steht da überhaupt drin?, nzz.ch, vom 20. Juni 2024; vgl. *Halleux, V.* Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Plenum Februar II 2024, S. 1.

176 VSt-4791/68.

177 VSt-4791/198.

178 *Gaul, B. – Hager, J.* „Unser Ansatz ist diametral zu jenem der EU“, Kurier, vom 22. Juni 2024, S. 4.

179 Die vier Einzelgutachten wurden von folgenden Juristen verfasst: RA Univ.-Doz. DDr. *Alexander Egger*; Univ.-Prof. Dr. *Daniel Ennöckl*, LL.M.; RA Dr. *Florian Stangl*, LL.M. und em. o. Univ.-Prof. Dr. *Karl Weber*.

180 Kanzler erklärt Gewessler als nicht bevollmächtigt, Kronen Zeitung, vom 17. Juni 2024; *Jankowski, H.* Koalitionskrach spitzt sich zu: Nehammer erklärt Gewessler für „nicht bevollmächtigt“, Die Presse vom 17. Juni 2024.

181 Vgl. *Brocza, S.* Nehammers Büchse der Pandora, Kurier, vom 19. Juni 2024, S. 27.

182 *Baumann, M.* Offener Streit auf europäischer Bühne: Österreichs Bundeskanzler wirft seiner Umweltministerin Verfassungsbruch vor und will klagen, nzz.ch, vom 18. Juni 2024, S. 3.

Am 17. Mai 2024 gingen die beiden SPÖ-regierten Bundesländer *Wien* und *Kärnten* von ihrer bisherigen negativen Stellungnahme ab und signalisierten nunmehr ihre Zustimmung zur „Renaturierungs-VO“, die sie am 11. Juni 2024 auch definitiv deponierten. In der Folge entstand ein Streit, ob dies zum einen bereits ausreicht, damit BM Gewessler am 17. Juni 2024 im Rat der Verordnung zustimmen kann, und zum anderen, ob dafür nicht auch die Zustimmung anderer Minister – vor allem derer für Landwirtschaft, Finanzen uam. – notwendig sei.

Das „Ausscheren“ von Wien und Kärnten, die der Renaturalisierungs-VO nunmehr positiv gegenüberstehen, habe nach Ansicht BM Gewesslers die Lage verändert und die Entscheidung de facto ihr selbst überlassen.<sup>183</sup>

## 2.2 Rechtsansichten beider Parteien

Bei der grundlegenden Fragestellung, ob die einheitlichen Länderstellungen die Vertreterin des Bundes bei der Abstimmung im Rat binden, oder nicht, sind zunächst eine Reihe von Vorfragen zu beantworten. Nachstehend sollen diesbezüglich die wichtigsten Rechtsansichten beider Parteien aufgelistet werden:

a) Zunächst geht es darum, zu prüfen, ob die *formalen Kriterien* für eine rechtsverbindliche Stellungnahme der Länder eingehalten wurden, oder nicht. Da die einheitlichen Länderstellungen – vom November 2022<sup>184</sup> und vom Mai 2023<sup>185</sup> – nicht von der verfassungsmäßig vorgesehenen „*Integrationskonferenz der Länder*“, sondern von der in praxi stets agierenden *Landeshauptleute-Konferenz*<sup>186</sup> beschlossen wurden, könnten die formalen Erzeugungskriterien für eine rechtsverbindliche einheitliche Stellungnahme iSd Art. 23 d Abs. 2 B-VG nicht erfüllt worden sein, sodass den Stellungen der Länder keine rechtliche Bindungswirkung, in Bezug auf die Abstimmung von BM Gewessler im Rat, zukommen würde.

Dieser Behauptung, die sich im Gutachten von Florian Stangl<sup>187</sup> findet, entgegnete der Leiter des Verfassungsdienstes im BKA, Albert Posch, mit dem Argument, dass die „Bund-Länder-Vereinbarung“ gem. Art. 15 a B-VG<sup>188</sup> es zur Sache der Länder erklärt, wie diese die einheitliche Stellungnahme herbeiführen (Art. 6 Abs. 2). Diesbezüglich hätten im gegenständlichen Fall die Länder eben im Schoß der Landeshauptleute-Konferenz zwei „einheitliche Stellungen“ ausgearbeitet, ohne dass ein Land dies bestritten hätte. Es ist nicht anzunehmen, dass der Bund eine solche Stellungnahme nur deswegen als nichtig abtun kann, da sie nicht im Rahmen der Integrationskonferenz der Länder beschlossen wurde. Der Bund ist schließlich nicht Vertragspartei der Vereinbarung zwischen den Ländern gem. Art. 15 a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (IKL-Vereinbarung).<sup>189</sup>

Ganz allgemein dürfte die jahrzehntelange Praxis der Länder, ihre Willensbildung gegenüber dem Bund nicht im Rahmen der *Integrationskonferenz der Länder*, sondern im Rahmen der Landeshauptleute-Konferenz zu bilden – als spätere „Übung“ iSv Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK<sup>190</sup> – für eine offenere Auslegung der IKL-Vereinbarung sprechen.<sup>191</sup>

b) In zwei der von BM Gewessler vorgelegten vier Gutachten findet sich auch die Aussage, dass die Verbindlichkeit der einheitlichen Länderstellungen gegenüber dem Bund, aufgrund der *fortlaufenden Änderungen* des gegenständlichen Vorhabens, entfallen sei.<sup>192</sup> Dem wird seitens des Verfassungsdienstes entgegengehalten, dass die erste einheitliche Stellungnahme vom 2. November 2022<sup>193</sup> klar zu erkennen gibt, dass das Vorhaben als Ganzes abgelehnt wird und dementsprechend vom Bund auch ein Abstimmungsverhalten im Rat erwartet wird, das eine „Nein-Stimme“ darstellt, oder einer solchen zumindest gleichkommt.<sup>194</sup>

Ergänzend dazu geht Art. 7 der vorerwähnten „Bund-Länder-Vereinbarung“ gem. Art. 15 a B-VG<sup>195</sup> davon aus, dass eine einheitliche Stellungnahme der Länder grundsätzlich auch dann Bestand hat bzw. verbindlich bleibt, wenn sich das Vorhaben iSv Abs. 1 nachträglich ändern sollte. Sollten sich daraus aber Auswirkungen

183 Vgl. *Böhmer, Ch.* Angezeigt – und angezählt?, Kurier vom 21. Juni 2024, S. 3.

184 VSt-4791/68.

185 VSt-4791/198.

186 *Gebhart, M.* Achse der Landeshauptleute ist brüchig, Kurier, vom 24. Juni 2024, S. 3.

187 *Stangl, F.* Rechtsgutachten zur Bindungswirkung der Länderstellungen betreffend die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Fn. 183), vom 14. Juni 2024, S. 2, 12.

188 BGBl. Nr. 775/1992.

189 Vgl. zB LGBl. für Wien 29/1992.

190 Gewohnheitsrechtlich wird auf Art. 15a-Vereinbarungen subsidiär Völkervertragsrecht angewendet, wie zB. Art. 36 WVK (BGBl. Nr. 40/1980).

191 *Posch, A.* Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Analyse der vom BMK beauftragten Gutachten. Information für den Bundeskanzler, vom 18. Juni 2024, S. 2 f.

192 *Egger, A.* Auswirkungen von Änderungen des Textes auf deren Verbindlichkeit, Gutachten (Fn. 183) vom 13. Juni 2024, S. 10; *Weber, K.* Rechtsgutachten zu Fragen der Anwendbarkeit des Art. 23 d Abs. 2 B-VG bei Vorliegen einer einheitlichen Stellungnahme der österreichischen Bundesländer zum Entwurf der Wiederherstellungs-VO der Europäischen Union, Gutachten (Fn. 183) vom 17. April 2024, S. 12 ff.

193 VSt-4791/68.

194 *Posch,* Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Fn. 196), S. 4.

195 Siehe Fn. 193.

für die einheitliche Stellungnahme der Länder ergeben, dann steht es den Ländern frei, ihre einheitliche Stellungnahme entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus fasste die Landeshauptleute-Konferenz am 3. April 2024 einen Beschluss, der die ablehnende Haltung der Bundesländer bekräftigt und BM Gewessler daran erinnert, sich an die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu halten, bei der anstehenden Schlussabstimmung im Rat, die „Renaturierungs-VO“ abzulehnen.<sup>196</sup> Dieser Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz bleibt in drei der vier Gutachten unverständlicher Weise gänzlich unerwähnt, obwohl er zeitlich *erst nach* der Einigung im Trilog-Verfahren am 9. November 2023 über den finalen Text der Verordnung erfolgt ist und damit die zentrale Argumentation von Alexander Egger in seinem vorerwähnten Gutachten<sup>197</sup> ins Leere laufen lässt, dass sich die einheitliche Stellungnahme der Länder auf eine alte Textfassung bezogen hätte.

c) Des Weiteren ist auch die *zeitliche Komponente* zu berücksichtigen: da die beiden einheitlichen Länderstellungen im November 2022 und im Mai 2023 verfasst wurden, liegen sie zeitlich *vor* dem in den Trilog-Verhandlungen vom 9. November 2023 definitiv akkordierten Text der „Renaturierungs-VO“, sodass genau geprüft werden müsste, welche meritorischen Änderungen sich zwischenzeitlich ergeben haben. Sollte der „Trilog-Entwurf“ der „Renaturierungs-VO“ wesentliche inhaltliche Veränderungen enthalten, dann würden sich die früher ergangenen einheitlichen Länderstellungen nicht darauf erstrecken.

d) Als Nächstes wäre zu prüfen, ob die von den beiden *Bundesländern Wien und Kärnten* abgegebenen Erklärungen, der „Renaturierungs-VO“ nunmehr doch zuzustimmen, die Einheitlichkeit der Länderstellungen „post festum“ hätten invalidieren können. Selbst wenn dies, wie anzunehmen ist, nicht der Fall sein sollte, liegt nunmehr aber keine „einheitliche Stellungnahme der Länder“ iSd Art. 23 d B-VG mehr vor.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes im BKA kommt einseitigen Erklärungen einzelner Länder diesbezüglich keine rechtliche Relevanz zu, es hätte vielmehr einer neuen einheitlichen Länderstellungnahme bedurft, um die alte ungültig zu machen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die alte Stellungnahme der Landeshauptleute-Konferenz von vorneherein für BM Gewessler unter Umständen nicht bindend gewesen sein könnte, da sie, wie vorstehend erwähnt, nicht von der verfassungsmäßig dafür allein zuständigen „Integrationskonferenz der Länder“ beschlossen worden war.

e) Laut Bundesministerien-Gesetz (BMG) haben alle Minister die Amtsgeschäfte in ihren jeweiligen Sachbereichen alleine zu führen. Da die „Renaturierungs-VO“ allerdings die Bereiche mehrerer Bundesministerien berührt, hätte gem. § 5 BMG BM Gewessler ein „*Einvernehmen*“ mit ihren Regierungskollegen herzustellen gehabt, bevor sie im Rat dem VO-Vorschlag zustimmt, was aber offensichtlich nicht der Fall war.

Daraus jedoch abzuleiten, dass BM Gewessler deswegen zur Stimmabgabe im Rat nicht berechtigt gewesen sei, da sie dazu, wie vorstehend erwähnt, von BK Nehammer „als nicht bevollmächtigt“ bezeichnet wurde, geht fehl.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings der Umstand, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen Abstimmung gem. § 5 BMG, wie sie auch in der Information für den Bundeskanzler zu „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ vom Mai 2024<sup>198</sup> enthalten ist, eine Abkehr von der bisherigen Praxis vom März 2013 darstellt, gemäß derer der zuständige BM nur „auf eine *vorab koordinierte Position* aller betroffenen Bundesministerien hinzuwirken hat“,<sup>199</sup> worauf aber vom VD-BKA mit keinem Wort hingewiesen wurde.<sup>200</sup> Der Leiter des Verfassungsdienstes im BKA, Albert Posch, der auch das zentrale Gutachten für den Bundeskanzler verfasst hat,<sup>201</sup> wird zu erklären haben, wieso es genau drei Wochen vor der Abstimmung von BM Gewessler im Rat zu der erstaunlichen Kehrtwende des VD im BKA gekommen ist und wie die Äußerung der neuen, der ÖVP genehmen Rechtsmeinung, gegenüber der lange Jahre geltenden gegenteiligen Expertise des VD-BKA, gerechtfertigt werden kann.<sup>202</sup>

Unter anderem, auch deswegen, geht Daniel Ennöckl in seinem Gutachten davon aus, „dass die besseren Argumente dafür sprechen“, dass BM Gewessler in concreto nicht an eine Einvernehmensherstellung mit dem BM für Landwirtschaft gebunden ist.<sup>203</sup>

f) In einem, von BM Gewessler angeforderten Gutachten wird auch die Behauptung aufgestellt, dass Österreich selbst Vertragsstaat einer Reihe einschlägiger völkerrechtlicher Konventionen zum Klimaschutz ist, sodass es mit der „Renaturierungs-VO“ zumindest partiell zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen beitragen würde, und damit „wohlbegründet vertreten werden kann, dass die Zustimmung zur „Renaturierungs-VO“ auch aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen erforderlich ist“.<sup>204</sup>

196 VSt-4791/289.

197 Vgl. dazu Fn. 197.

198 GZ 2024-0.390.580, vom 24. Mai 2024.

199 Rundschreiben des Verfassungsdienstes im BKA „Rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft“, vom 7. März 2013 (GZ BKA-671.982/0005-V/7/2012).

200 Vgl. Gutachten von Daniel Ennöckl (Fn. 183), vom 13. Juni 2024, S. 3.

201 Posch, Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Fn. 196).

202 Hartberger, S. PR-Aktion mit dem strengen Geruch der Verleumdung, Die Presse, vom 25. Juni 2024, S. 23.

203 Gutachten von Daniel Ennöckl (Fn. 183), S. 9.

204 Stangl, Rechtsgutachten zur Bindungswirkung der Länderstellungen betreffend die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Fn. 192), S. 25 f.

Dagegen ist wiederum anzumerken, dass sich BM Gewessler zum einen nie auf „zwingende integrations- und außenpolitische Gründe“ berufen hat, um von den einheitlichen Stellungnahmen der Länder abweichen zu können, und zum anderen hätte sie diese Gründe den Ländern gem. Art. 23 d Abs. 2 letzter Satz B-VG auch unverzüglich mitzuteilen gehabt, was aber nicht geschehen ist.

g) In der einschlägigen Literatur wird auch die, aus dem unionsrechtlichen Loyalitätsgebot“ des Art. 4 Abs. 3 EUV abgeleitete Auffassung vertreten, dass im Interesse der Handlungsfähigkeit des Rates der österreichische Vertreter über eine gewisse „*Kompromissfähigkeit*“ verfügen müsse; dieses Argument wird in einen Zusammenhang mit der in Art. 23 d Abs. 2 B-VG vorgesehenen Möglichkeit gestellt, von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder aus „zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen“ abweichen zu können.<sup>205</sup> Den Gesetzesmaterialien zu Art. 23 d B-VG<sup>206</sup> ist diesbezüglich zu entnehmen, dass zwingende außen- und integrationspolitische Gründe, die ausnahmsweise die Abweichung rechtfertigen können, dann vorliegen, „wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der Europäischen Union unabweisbar ist“, was im gegenständlichen Fall des Beschlusses der „Renaturierungs-VO“ aber gerade nicht der Beweggrund der einhelligen Länderstellungnahmen gewesen sein dürfte.<sup>207</sup>

h) Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die „*Kompromissfähigkeit*“ des österreichischen Vertreters im Rat eine Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit des Rates an sich sein sollte. Eines von allen Mitgliedstaaten getragenen Kompromisses bedarf es ja nur in den Fällen, in denen Einstimmigkeit verlangt ist. In allen anderen Fällen – wie auch im gegenständlichen Fall – ist eine einfache oder qualifizierte Mehrheit ausreichend.

Die entsprechenden Quora für eine *qualifizierte Mehrheit* betragen gem. Art. 16 Abs. 4 EUV mindestens 55% der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der EU repräsentieren. Diese qualifizierte Mehrheit wurde in der Abstimmung über die „Renaturierungs-VO“ im Rat nur ganz knapp erreicht, wobei die Zustimmung Österreichs ausschlaggebend war.<sup>208</sup>

i) Zuletzt soll noch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass Österreich aufgrund des BMG die Möglichkeit gehabt hätte, seine Vertretung im Rat durch den Ständigen Vertreter in Brüssel vornehmen zu lassen und mit einer diplomatischen Note des Bundeskanzlers an die Kommission sicherzustellen, dass dieses Mal nur der *Ständige Vertreter* und nicht die zuständige BM Gewessler an der Ratssitzung teilnimmt. Dagegen hätte sich BM Gewessler juristisch nicht zur Wehr setzen können.

Ganz allgemein gesprochen, ist festzustellen, „dass die Regeln und Bestimmungen, wie Österreich zu einer gemeinsamen innerstaatlichen Entscheidungsfindung bei strittigen EU-Dossiers kommt, höchst reformbedürftig sind“.<sup>209</sup>

### 2.3 Sanktionierung des Abstimmungsverhaltens von BM Gewessler

In ersten Reaktionen aufgebrachter ÖVP-Funktionäre wurde eine Amtsenthebung und Entlassung von BM Gewessler aus der Bundesregierung gefordert.<sup>210</sup> Auf Vorschlag des Bundeskanzlers kann gem. Art. 70 Abs. 1 B-VG der Bundespräsident einzelne Regierungsmitglieder entlassen, muss diesem Vorschlag allerdings nicht nachkommen. Eine solche Entlassung ist bisher lediglich ein einziges Mal - im Jahr 2019 - vorgekommen, als BK Sebastian Kurz Bundespräsident Van der Bellen die Entlassung des damaligen Innenministers Herbert Kickl (FPÖ) vorgeschlagen hatte, der dieser auch nachkam.

Im aktuellen Fall entschied sich aber BK Nehammer, um die Koalition mit den GRÜNEN nicht platzen zu lassen sondern diese geordnet - bis zur nächsten Nationalratswahl am 29. September 2024 - zu Ende zu bringen, dafür, BM Gewessler lediglich zu verwarren, aber nicht abberufen zu lassen.<sup>211</sup> Allerdings stimmte er einer Reihe von anderen Sanktionen gegen sie zu, die nachstehend kurz aufgelistet werden sollen.

Im Gefolge des Vorwurfs der ÖVP, dass BM Gewessler mit ihrer Zustimmung zur „Renaturierungs-VO“ einen flagranten Verfassungsbruch begangen habe, kündigte diese eine *Nichtigkeitsklage* gem. Art. 263 AEUV gegen den Rat beim Gerichtshof (EuGH) an, die formal von Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) eingebracht werden soll. Inhaltlich kann es dort nur um die Frage der formalen Bevollmächtigung von BM Gewessler gehen, nicht aber darum, ob eine interne verfassungsrechtliche Problematik einen Ratsbeschluss invalidieren bzw. nichtig machen kann.

Nach der Veröffentlichung des Ratsbeschlusses im Amtsblatt der EU läuft für Österreich dann eine Frist von zwei Monaten und zehn Tagen<sup>212</sup>, um die avisierte Nichtigkeitsklage einzubringen. Die Frist dafür endet laut Edtstadler am 22. Oktober 2024. Mit einer Entscheidung des EuGH ist in der Folge aber erst in rund einhalb bis zwei Jahren zu rechnen.

205 Vgl. Griller, S. Verfassungsfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft, ZfRV 1995, S. 100.

206 RV 27 BlgNR XIX. GP, S. 9.

207 Posch, Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Fn. 196), S. 7.

208 Mit der Stimme Österreichs wurden mit 66,07% die notwendigen 65% ganz knapp übertraffen.

209 Brocza, S. Diese Farce darf sich nicht wiederholen, Der Standard, vom 19. Juni 2024, S. 31.

210 Gebhart, M. Entlassung von Gewessler für Nehammer keine Option, Kurier, vom 19. Juni 2024, S. 4.

211 ÖVP will FPÖ-Misstrauensantrag gegen Gewessler geschlossen ablehnen, Kurier vom 3. Juli 2024, S. 4; Völker, M. - Rachbauer, S. Türkis-grüne Eiszeit, Der Standard, vom 19. Juni 2024, S. 2.

212 Gem. Art. 51 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. 2012, L 265, S. 1 ff.) ist eine pauschale Entfernungsfrist von 10 Tagen zu berücksichtigen.

Parallel dazu kündigte der ÖVP-Generalsekretär Christian Stocker auch die Einbringung einer Strafanzeige wegen *Amtsmissbrauch* (§ 302 StGB) gegen BM Gewessler an, die im Namen der Bundespartei bei der Staatsanwaltschaft (StA) Wien eingereicht werden soll, was am 19. Juni 2024 durch die Wiener Kanzlei Suppan/Spiegl/Zeller dann auch erfolgte.<sup>213</sup> Unmittelbar danach gab der Bauernbund am 21. Juni bekannt, ebenfalls eine solche Anzeige einzubringen. Die StA Wien musste nun zunächst prüfen, ob es einen Anfangsverdacht gab und BM Gewessler eine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden kann. Da es sich bei der Zustimmung Gewesslers um einen „Akt der Gesetzgebung“ und um kein „Amtsgeschäft“ gehandelt habe, sei kein Tatverdacht gegeben,<sup>214</sup> sodass die WKStA, Anfang September, entschied, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten und die Anzeige zurückzulegen. ÖVP-GS Stocker erklärte am 13. September, dass die ÖVP die auffällig schnelle Zurücklegung der WKStA, ohne Einleitung eines Verfahrens<sup>215</sup>, aber zur Kenntnis nehme.

Im Gegensatz zu diesen verurteilenden Ansichten eines Rechts- und Verfassungsbruches von BM Gewessler wird in den einschlägigen Äußerungen zu ihrem Abstimmungsverhalten im Rat aber auch davon ausgegangen, dass sie die ihr unterstellte Straftat des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB zwar nicht begangen habe, aber ihre „Denunziation als eidbrüchige Verletzerin des Verfassungsrechts und als Straftäterin deutlich den strengen Geruch von übler Nachrede (§ 111 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB) verströmt.“<sup>215</sup> Die Ministerin war vielmehr, aufgrund des gegen sie ins Treffen geführten Art. 23 d Abs. 2 B-VG, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die leichtgewichtigen Bedenken der Länder gegen die „Renaturierungs-VO“ (schwierige Administrierung etc.) gegen das höherwertige Rechtsgut (Erreichung der Klimaziele) abzuwägen. Im Sinne des Angemessenheitsgebots bei der Ermessensausübung musste sie daher zwingend dem Umweltschutz den Vorrang geben.

Als weitere „Sanktion“ gegen BM Gewessler wurde seitens der FPÖ am 4. Juli 2024 im österreichischen Nationalrat (NR) auch ein *Misstrauensantrag* beantragt,<sup>216</sup> über den einen Tag später abgestimmt wurde. Interessanterweise stimmte die ÖVP, trotz aller rechtsstaatlichen Bedenken, diesem aber nicht zu, und zwar deshalb, um die Koalition mit den GRÜNEN nicht platzen zu lassen, sondern, wie vorstehend erwähnt, diese bis zum Ende der Legislaturperiode administrieren zu können.<sup>217</sup> Außer den FPÖ-Mandataren stimmten dem Antrag allerdings keine weiteren Mandatare zu.

Denkmöglich wäre auch die Erhebung einer sog. *Ministeranklage* gem. Art. 142 B-VG vor dem VerfGH, wobei ein verurteilendes Erkenntnis auf den Verlust des Amtes von BM Gewessler lauten würde, bei geringfügigen Rechtsverletzungen könnte sich der VerfGH aber auf die bloße Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.

### 3. Fazit

Lässt man den singulären Fall der „Befehlsverweigerung“ von BM Leonore Gewessler, bei ihrer Abstimmung im Rat über die „Renaturierungs-VO“, Revue passieren, dann erkennt man die außerordentliche Komplexität des Zusammenspiels von mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht und unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Rechtssetzung in der EU. Wie die rechtsdogmatischen Divergenzen zwischen den Inhalten der vier von ihrem Ministerium beantragten Gutachten und den entsprechenden Entgegnungen im Gutachten des Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt eindrücklich belegen, stehen einer richterlichen Abklärung dieses erstmalig aufgetretenen „Ungehorsams“ eines Regierungsmitglieds bei Abstimmungen im Rat der EU enorme Schwierigkeiten entgegen, die wohl erst in absehbarer Zeit abgeklärt werden dürften. Abschließend sei noch eine Äußerung des österreichischen EU-Budgetkommissars, Johannes Hahn, erwähnt, gemäß derer das Abstimmungsverhalten von BM Gewessler in Brüssel „mit Verwunderung registriert worden ist. Offenkundig gibt es beim Regelwerk einen Nachschärfungsbedarf, um eine solche Peinlichkeit in Zukunft zu vermeiden.“<sup>218</sup>

em. o. Univ.-Prof. DDDr. Waldemar Hummer  
Institut für Europarecht und Völkerrecht  
Universität Innsbruck

213 Renaturierungsgesetz: Strafanzeige gegen Österreichs Umweltministerin, Euractiv, vom 21. Juni 2024.

214 Laut „Falter“; *Aichinger, Ph.* WKStA legt ÖVP-Anzeige gegen Gewessler zurück, Die Presse, vom 14. September 2024, S. 4; *Gaul, B.* Gewessler muß nicht vor Gericht, Kurier, vom 14. September 2024, S. 4.

215 *Hartberger*, PR-Aktion mit dem strengen Geruch der Verleumdung (Fn. 207).

216 In der bisherigen Legislaturperiode gab es 28 Misstrauensanträge, die allesamt mit Mehrheit zurückgewiesen wurden.

217 ÖVP will FPÖ-Misstrauensantrag gegen Gewessler geschlossen ablehnen, Kurier vom 3. Juli 2024, S. 4.

218 *Mayer, Th.* „Uneinigkeit wurde negativ registriert“, Der Standard, vom 27. Juni 2024, S. 4.